

Münchener Kommentar

Kirchhof/Stürner/Eidenmüller (Hrsg.)

InsO

EuInsVO 2000
Art. 102/102a EGIInsO
EuInsVO 2015
Länderberichte

3. Auflage

Verlag C. H. Beck

Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung

**Band 4
EuInsVO 2000
Art. 102 und 102a EGIInsO
EuInsVO 2015
Länderberichte**

3. Auflage



Verlag C. H. Beck München 2016

Ungarn

bearbeitet von *Zoltán Fabók*, LL.M. (Heidelberg), Fellow of INSOL International, Counsel, DLA Piper Horvath and Partners Law Firm unter Mitarbeit von *Jenő Kimmel*, LL.M. (Heidelberg), Senior Associate, DLA Piper Horvath and Partners Law Firm

Übersicht

	RdNr.	RdNr.
1. Schrifttum und Informationsquellen	1–4	4.2 Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss; Vergleich im Liquidationsverfahren
2. Einführung	5–10	4.3 Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse
2.1 Gesetzliche Grundlagen	5	5. Gläubiger
2.2 Verfahrenstypen, jüngste Reformen ...	6–10	5.1 Aussonderungsberechtigte Gläubiger ..
3. Eröffnung des Liquidationsverfahrens	11–24	5.2 Gesicherte Gläubiger
3.1 Die einzelnen Verfahrensphasen	11	5.3 Liquidationskosten
3.2 Eröffnungsgründe	12–19	5.4 Sicherungsnehmer eines Pfandrechts an Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand
3.2.1 Das durch den Gläubiger eröffnete Verfahren	12–17	5.5 Bevorzugte Gläubiger
3.2.1.1 Unbestrittene Forderungen	12–15	5.6 Einfache Insolvenzgläubiger
3.2.1.2 Nichtleistung auf Gerichtsentcheidung bzw. erfolglose Vollstreckung	16	5.7 Nachrangige Insolvenzgläubiger* (<i>hátrasorolt hitelezők</i>)
3.2.1.3 Nichtleistung auf Vergleichsabschluss	17	6. Verteilung an die Gläubiger
3.2.2 Durch den Schuldner initiiertes Liquidationsverfahren	18	7. Verträge im Liquidationsverfahren
3.2.3 Von Amts wegen eröffnete Liquidationsverfahren	19	8. Aufrechnung
3.3 Schuldner	20	9. Anfechtung von Verträgen im Liquidationsverfahren
3.4 Verbraucherinsolvenzverfahren	21	10. Insolvenzzrechtliche Haftung
3.5 Insolvenzverwalter-Gesellschaft	22	10.1 Die Haftung der Geschäftsführung des Schuldners
3.6 Wirkungen der Verfahrenseröffnung ..	23, 24	10.2 Die Gesellschafterhaftung
4. Ablauf des Liquidationsverfahrens ..	25–30	11. Abweichende Regeln für strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisationen
4.1 Anmeldung der Forderungen durch die Gläubiger bzw. Pfandrechtsgläubiger; Ausschlussfristen	25	12. Vergleichsverfahren (Reorganisationsverfahren)
		13. Internationales Insolvenzrecht ..

1. Schrifttum und Informationsquellen

1.1 *Juhász, László*: A Magyar Fizetésképtelenségi Jog Kézikönyve, 2012, (Handbuch zum ungarischen Insolvenzrecht) Novotni Kiadó; *dr. Csőke, Andrea-Fodorné dr. Lettner, Erzsébet-dr. Juhász, Csaba*: Nagykommentár a csődeljárásról és a felszámolási eljárásról szóló 1991. évi XLIX. törvényhez, (Großkommentar zum Gesetz 1991/XLIX zum Vergleichsverfahren und zum Liquidationsverfahren), elektronische Publikation, CompLex Kiadó Kft., 2010.

1.2 **Gesetzessammlungen**: Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Insolvenz finden sich bei 2 *Juhász*, in seinem unter 1.1 zitiertem Werk. Alle gültigen ungarischen Rechtsvorschriften können unter <http://net.jogtar.hu/> eingesehen werden.

1.3 **Informationsquellen**: Die wichtigsten insolvenzrechtlichen Entscheidungen der **Kúria (Kurie)**, 3 vor dem 1.1.2012 Oberstes Gericht) finden sich in zusammengefasster Version unter <http://www.lb.hu/hu/fizkepugy>. Die Rechtseinheitsbeschlüsse, Kollegiumstandpunkte und Grundsatzbeschlüsse der Kurie finden sich ebenfalls unter <http://www.lb.hu/hu/>. Die Stellungnahmen, Berichterstattungen und Beschlüsse der in insolvenzrechtlichen Fällen als Zweitinstanz fungierenden **táblabírószágek (Regionalgerichte)** finden sich unter <http://www.birosag.hu/itelotablak>. Über Links von der Webseite <http://www.birosag.hu/torvenyszekek> sind auch die erstinstanzlichen **törvényeszek (Gerichtshöfe)** erreichbar. Das **Firmenamtsblatt (Cégközlöny)** ist unter <http://cegkozlonly.hu> erreichbar.

- 4 1.4 **Rechtsrat:** Auf der Website der ungarischen Anwaltskammer (<http://www.magyarugyvedikamara.hu>) finden sich die Daten aller in Ungarn zugelassenen Anwälte und deren Fachgebiete (nach deren eigenen Angaben).

2. Einführung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- 5 Die wesentlichsten materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen des ungarischen Insolvenzrechts sind im **Csődtörvény** (im Folgenden: *InsolvG*)¹ von 1991 enthalten, welches seit seinem Inkrafttreten mehr als fünfzigmal modifiziert worden ist. Gleichzeitig dienen den materiellen Normen des *InsolvG* die Vorschriften des **Polgári Törvénykönyv**² (im Folgenden: *ZGB*) als materiellrechtlicher Hintergrund, während den Regelungen mit verfahrensrechtlichem Charakter die Vorschriften des *Polgári Perrendtartás*³ (im Folgenden: *ZPO*) eine solche Grundlage zur Verfügung stellen. Die oft technischen Detailregelungen des Insolvenzverfahrens sind ferner in zahlreichen rangniedrigeren Vorschriften enthalten.⁴

2.2 Verfahrenstypen, jüngste Reformen

- 6 Im politischen System der Nachkriegszeit wurden wirtschaftslenkende Maßnahmen bis zum Ende der 1960er-Jahre über unmittelbare planwirtschaftliche Weisungen verwirklicht. Da in diesem Wirtschaftssystem marktwirtschaftliche Mechanismen nicht zur Geltung gelangen konnten, bedurfte es keiner Verfahren für Fälle der Zahlungsunfähigkeit. Ab dem Ende der 1960er-Jahre traten im Zuge der Einführung des sogenannten **új gazdasági mechanizmus** (neuer wirtschaftlicher Mechanismus)⁵ Vorschriften zur Regelung der Zahlungsunfähigkeit von Wirtschaftsorganisationen auf, welche der Gesetzgeber typischer Weise nicht als Gesetze sondern als rangniedrigere Verordnungen erlassen hat. Ein charakteristischer Wesenszug dieser Regelungen war, dass das Insolvenzverfahren von dem Firmengründer angeordnet wurde, hierfür aber gleichzeitig eine Einwilligung des Finanzministers erforderlich war, welcher auch das Unternehmen, welches das Insolvenzverwalteramt übernahm, bestimmte.⁶ Die insolvenzrechtliche Kodifikation, die als Vorbild des heutigen *InsolvG* betrachtet werden kann, entstand im Jahre 1986.⁷ Diese Regelung wies die Abwicklung der Insolvenzverfahren dem Zuständigkeitsbereich der Gerichte zu, so dass die Liquidation von Wirtschaftsorganisationen der unmittelbaren Kontrolle des Zentralstaates entzogen wurde (obgleich in der Anfangszeit die das Insolvenzverwalteramt übernehmenden Unternehmen allesamt Staatsunternehmen waren).
- 7 Das heutige *InsolvG* trat am 1.1.1992 in Kraft. Es durchlief in den vergangenen mehr als zwanzig Jahren zahlreiche bedeutsame Änderungen und unzählige kleinere, aber dennoch wichtige Detailregelungen betreffende Modifikationen.⁸ Das *InsolvG* kennt zwei Verfahrenstypen im Falle der Insolvenz: Die **Liquidation**⁹ (*felszámolás*, welche **sich** auf die Auflösung einer zahlungsunfähigen verschuldeten

¹ Gesetz 1991/XLIX über das gerichtliche Vergleichsverfahren und das Liquidationsverfahren (ungarische Abkürzung: *Csődtv.*).

² Gesetz 2013/V über das Bürgerliche Gesetzbuch (ungarische Abkürzung: *Ptk.*).

³ Gesetz 1952/III über die Zivilprozessordnung (ungarische Abkürzung: *Pp.*).

⁴ Z. B. Regierungsverordnung 1995/106 (IX.8.) über die Umwelt- und Naturschutzanfordernisse des Liquidations- und Vergleichsverfahrens; Regierungsverordnung 2000/225 (XII.19.) über das Rechnungswesen der Liquidation; Regierungsverordnung 2006/114 (V.12.) über das Register der Insolvenzverwalter-Gesellschaften; Verordnung des Ministers für Justiz und Polizeiwesen (IRM rendelet) 39/2009 (IX.3.) über die Regeln der Berechnung der Gebühren, die der Insolvenzverwalter-Gesellschaft für die Verwertung von Pfandsachen und die Eintreibung verpfändeter Forderungen zustehen.

⁵ Der neue wirtschaftliche Mechanismus war eine Reform des planwirtschaftlichen Systems, dessen Hauptanliegen die Senkung der Bedeutung der zentralen Wirtschaftsplanung und die Erhöhung der unternehmerischen Eigenständigkeit war. Ferner gewährte die Reform den natürlichen Marktmechanismen in begrenztem Umfang eine Mitwirkung bei der Lenkung der Wirtschaft. Näher dazu: *Romsics, Ignác: Magyarország története a XX. században*, 2. kiadás, Osiris Kiadó, Budapest, 2000, S. 437 ff.

⁶ Näher dazu: *Juhász, A Magyar Fizetésképtelenségi Jog Kézikönyve*, S. 39 f.

⁷ Gesetzesverordnung 1986/11 über das Liquidationsverfahren.

⁸ Eine bezeichnende Schwierigkeit des ungarischen Insolvenzrechts besteht deshalb darin, dass der Rechtsanwender im Rahmen seiner Arbeit die unterschiedlichen Fassungen des *InsolvG* anwenden muss. Nicht selten muss in einem Verfahren der zeitliche Geltungsbereich einzelner Vorschriften geprüft werden, weil manche Gesetzesänderungen auch auf laufende Verfahren Anwendung finden, während andere Vorschriften nur für Verfahren maßgeblich sind, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung begonnen wurden.

⁹ Zum Liquidationsverfahren siehe im Folgenden unter Ziff. 3–11.

Wirtschaftsorganisation¹⁰ ohne Erhalt des Unternehmensträgers richtet) und das **Vergleichsverfahren***¹¹ (*csődelfjárás*, ein gerichtliches Verfahren, in welchem der zahlungsunfähigen oder mit Zahlungsschwierigkeiten kämpfenden verschuldeten Wirtschaftsorganisation ein Zahlungsvermoratorium eingeräumt wird und sie einen Versuch des kollektiven Vergleichs mit ihren Gläubigern unternimmt).¹² Trotz der Tatsache, dass mit der Reform von 2009 der Gesetzgeber einen Versuch zur Schaffung eines tatsächlich funktionierenden Vergleichsverfahrens unternahm (in den Jahren zuvor gab es zwar ein Vergleichsverfahren, allerdings kann die geringfügige Anzahl der damaligen Verfahren vernachlässigt werden), ist weiterhin **das absolute zahlenmäßige Übergewicht der Liquidationsverfahren** kennzeichnend: laut Gerichtsstatistik wurden bei den Gerichten Ungarns im Jahr 2012 32.067 Liquidationsverfahren beantragt, während die Zahl der Vergleichsverfahren lediglich 124 betrug.¹³ Bezüglich dieser herausragenden Anzahl der Liquidationsverfahren muss angemerkt werden, dass fast die Hälfte dieser Verfahren nicht mit dem Verfahrensziel der Auflösung der Organisation oder – ausnahmsweise – mit einem Vergleich, sondern bereits im Rahmen des vorherigen förmlichen Gerichtsverfahrens endete. Dies steht damit im Zusammenhang, dass das Liquidationsverfahren von den Gläubigern häufig gegen zahlungsfähige Schuldner mit dem Ziel eingeleitet wird, ihre Forderungen einzutreiben und nach der Befriedigung ihrer Zahlungsansprüche die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Die Anzahl der Liquidationsverfahren wies allerdings einen leichten Rückgang im Jahre 2012 im Vergleich zu dem Vorjahr 2011 auf. Dies dürfte sich auf eine Gesetzesänderung zurückführen lassen. Vor dem 1.3.2012 wurden nämlich vermögenslose, nicht mehr aktive „Phantom-Gesellschaften“ auch im Rahmen des Liquidationsverfahrens aufgelöst. Als Konsequenz einer entsprechenden Gesetzesänderung gehört aber die Auflösung solcher Organisationen nunmehr in die Zuständigkeit der Firmengerichte (sog. **Zwangslöschungsverfahren, kényszertörlési eljárás**).

Beide Insolvenzverfahrensarten gehören in die **Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte** und sind relativ stark formalisiert: beispielweise muss zur Eröffnung des Verfahrens ein entsprechender Antrag bei Gericht eingereicht werden; das Gericht entscheidet über die Eröffnung des **Liquidationsverfahrens*** (*felszámolás*) bzw. des **Vergleichsverfahrens*** (*csődelfjárás*); das Gericht bestellt von Amts wegen und ohne Anhörung der Parteien eine **Insolvenzverwalter-Gesellschaft***¹⁴ (*felszámoló*) (im Liquidationsverfahren) bzw. eine **Vergleichsverwalter-Gesellschaft*** (*vagyonfelügyelő*) (im Vergleichsverfahren); das **Gericht genehmigt den Vergleichsabschluss**; ferner entscheidet das Gericht über Rechtsschutzersuchen gegen Maßnahmen einer Insolvenzverwalter-Gesellschaft oder der Vergleichsverwalter-Gesellschaft und über strittige Forderungen der Gläubiger.

Unter den neueren wesentlichen Modifikationen sind folgende hervorzuheben: (1) Die **Stärkung** 9 der Position der Inhaber von **dinglichen Kreditsicherheiten**, wie registrierten bzw. nicht registrierten **Pfandrechten*** (*zálogjog*) und der sog. **Finanzsicherheit*** (*óvadék*, ein spezielles Pfandrecht an Bargeld oder Finanzinstrumenten)¹⁵ in dem Liquidations*- (*felszámolás*) und Vergleichsverfahren* (*csődelfjárás*); (2) die Schaffung eines echten Reorganisationsverfahrens (Vergleichsverfahren) mit einem unbedingten und unverzüglichen Zahlungsvermoratorium zu Gunsten des Schuldners;¹⁶ (3) die Ausweitung der **Rechte der Gläubiger** und der Befugnisse des **Gläubigerausschusses*** (*hitelezői választmány*); (4) spezielle Vorschriften bezüglich des Liquidationsverfahrens im Falle von **Wirtschaftsorganisationen**,¹⁷ die als „*stratégiaiilag kiemelt jelentőségű*“ (**strategisch besonders wichtig**) klassifiziert sind.¹⁸

¹⁰ Zur Definition der Wirtschaftsorganisation siehe RdNr. 20.

¹¹ Zum Vergleichsverfahren siehe im Folgenden unter Ziff. 12.

¹² Grundsätzliche Anmerkung: in diesem Länderbericht mit * markierte Begriffe werden in dem beigefügten Glossar übersetzt, meistens auch definiert.

¹³ Quelle: http://www.birosag.hu/sites/default/files/allomanyok/statisztikai_adatok/a_birosagi_ugyforgalom_2012_evi_fobb_adatai.pdf; Seite 41. Die Gerichtsstatistik für 2013 ist unter http://www.birosag.hu/sites/default/files/allomanyok/media-lapszemle/stat-adatok/03.4_csod-felszamolas.pdf erreichbar.

¹⁴ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft (bzw. Vergleichsverwalter-Gesellschaft) siehe RdNr. 22.

¹⁵ Das Gesetz 2006/VI gewährte dem Pfandgläubiger ein absolutes Verwertungsrecht, namentlich mit absolutem Vorrang. Das Gesetz 2004/XXVII zur Implementierung der mit dem EU-Beitritt Ungarns notwendig gewordenen Änderungen führte ferner ein Aussonderungsrecht zugunsten des Berechtigten einer Finanzsicherheit ein. Siehe hierzu im Folgenden unter RdNr. 31–33. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches (Gesetz 2013/V) ab dem 15.3.2014 gelten des Weiteren die sog. fiduziarischen Sicherheiten (Sicherungsabtretung, ein zugunsten des Gläubigers vereinbartes Kaufrecht zu Sicherungszwecken) in den meisten Fällen als nichtig. Damit unterstreicht der Gesetzgeber die zentrale Bedeutung des Pfandrechts im ungarischen Kreditsicherheitenrecht.

¹⁶ Gesetz 2009/LI. Zum Vergleichsverfahren siehe im Folgenden unter Ziff. 12.

¹⁷ Zur Definition der Wirtschaftsorganisation siehe RdNr. 20.

¹⁸ Gesetz 2011/CXV, geändert durch Gesetz 2011/CXCVII, vgl. eingehend unter Ziff. 11. Unternehmen werden von der Regierung von Fall zu Fall als strategisch besonders wichtig eingestuft. Als Beispiele aus letzter Zeit für Unternehmen, die als strategisch besonders wichtig klassifiziert wurden, lassen sich die einigte ungarische Fluggesellschaft MALEV sowie der Fleischprodukthersteller Kapuvári Hús Húspári Zrt. nennen.

- 10 Insgesamt kann gesagt werden, dass das in einer Transformationsperiode (d. h. von einer Zentralwirtschaft zur freien Marktwirtschaft) entstandene und in den vergangenen beiden Jahrzehnten häufig – und nicht immer auf durchdachte Weise – geänderte InsolvenzG die Arbeit des Insolvenzpraktikers nicht unbedingt erleichtert. Zu betonen ist ferner die außerordentliche **Bedeutung des Richterrechts** in Insolvenzfällen. Zahlreiche Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung werden durch die umfangreiche Rechtsprechung beantwortet, wobei in den letzten Jahren die Gerichtsentscheidungen auch immer besser zugänglich sind.¹⁹ Indes ist die Rechtsprechung in zahlreichen Fragen keineswegs einheitlich.²⁰ Aufgrund des sich häufig ändernden Gesetzestextes bedarf es zudem für die Anwendbarkeit früherer Gerichtsentcheidungen auf einen späteren Fall stets einer äußerst sorgfältigen Prüfung.

3. Eröffnung des Liquidationsverfahrens

3.1 Die einzelnen Verfahrensphasen

- 11 Das **Liquidationsverfahren*** (*felszámolás*) kann in **zwei grundlegende Phasen** unterteilt werden. Die **erste Phase** ist die **gerichtliche Phase**. Hier ähnelt das Verfahren am ehesten einem Zivilprozess,²¹ welcher **nicht öffentlich** ist und an welchem lediglich die Parteien – typischerweise der beklagte Schuldner und ein Gläubiger als Kläger – beteiligt sind. Gegen den gerichtlichen Beschluss zur Liquidationsanordnung ist die Berufung zulässig. Die gerichtliche Phase **endet mit der Veröffentlichung**²² des rechtskräftigen Beschlusses zur Liquidationsanordnung. Der Tag dieser Veröffentlichung ist zugleich der Zeitpunkt der Liquidationseröffnung, womit auch die **zweite Phase**, namentlich die **Liquidationsphase** ihren Anfang nimmt.²³ Der wichtigste Akteur dieses zweiten Verfahrensabschnitts ist die **Insolvenzverwalter-Gesellschaft***²⁴ (*felszámoló*), die das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen der verschuldeten Wirtschaftsorganisation²⁵ übernimmt, die Gläubiger registriert, die Wirtschaftstätigkeit des Schuldners beendet, dessen Vermögenswerte verwertet, offen stehende Forderungen des Schuldners eintreibt und die Erlöse unter den Gläubigern aufteilt. Die Funktion des Gerichts in der Liquidationsphase ist eingeschränkter: es entscheidet primär über aufkommende Rechtsstreitigkeiten, wie zB die Überprüfung der von der Insolvenzverwalter-Gesellschaft bestrittenen Forderungen (§ 46 (6) InsolvenzG); Überprüfung der Einsprüche gegen Maßnahmen der Insolvenzverwalter-Gesellschaft (§ 51 InsolvenzG); Feststellung der unmittelbaren Haftung der Geschäftsführung der Wirtschaftsorganisation (§ 33/A InsolvenzG),²⁶ sowie Klagen, die gegen solche Rechtsgeschäfte des Schuldners gerichtet sind, die die Interessen der Gläubiger verletzen²⁷ und übt eine Art Rechtsaufsicht²⁸ über die Tätigkeit der Insolvenzverwalter-Gesellschaft aus.

3.2 Eröffnungsgründe

3.2.1 Das durch den Gläubiger eröffnete Verfahren

3.2.1.1 Unbestrittene Forderungen

- 12 Das Gericht stellt die **Zahlungsunfähigkeit*** (*fizetéseképtelenség*) des Schuldners u.a. dann fest, wenn der Schuldner eine vertragliche, unbestrittene oder anerkannte Verbindlichkeit binnen

¹⁹ Zu Fundstellen siehe Ziff. 1.3.

²⁰ Sowohl die Praxis der unterschiedlichen Instanzen (Erste und Zweite Instanz) als auch der einzelnen Regionalgerichte in deren Eigenschaft als Zweitinstanz weisen untereinander erhebliche Abweichungen auf. Gleichwohl veröffentlicht in jüngerer Zeit die Kurie auf ihrer Website die Mitteilungen über ihre als Leitentscheidung ausgewiesenen Urteile zum Insolvenzrecht (siehe hierzu Ziff. 1.3.), was mit der Zeit sicherlich eine vereinheitlichende Wirkung auf die Praxis der Gerichte entfalten wird.

²¹ Das Gesetz 1952/III über die Zivilprozessordnung (ZPO) ist ergänzend heranzuziehen, vgl. § 6 (3) InsolvenzG.

²² Die Veröffentlichung erfolgt im Firmenamtsblatt (*Cégközlöny*), vgl. <http://cegkozlonny.hu>.

²³ § 27 (1) InsolvenzG.

²⁴ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

²⁵ Zur Definition der Wirtschaftsorganisation siehe RdNr. 20.

²⁶ Siehe näher dazu RdNr. 50, 51.

²⁷ § 40 InsolvenzG; siehe dazu näher RdNr. 47–49.

²⁸ Darunter ist u.a. die Pflicht der Insolvenzverwalter-Gesellschaft zu verstehen, die Zwischenbilanz und die Abschlussunterlagen der Liquidation dem Gericht zur Überprüfung vorzulegen. Das Gericht beruft die Insolvenzverwalter-Gesellschaft auch ohne einen diesbezüglichen Einspruch ab, wenn es aufgrund von Verfahrensinformationen in seinem Bescheid feststellt, dass die Insolvenzverwalter-Gesellschaft die Rechtsnormen grob oder wiederholt verletzt, einschließlich der Fälle, in denen das InsolvenzG die Abberufung der Insolvenzverwalter-Gesellschaft wegen deren Rechtsnormverletzung verbindlich vorschreibt (§ 27/A (7) InsolvenzG).

20 Tagen nach Ablauf der Leistungszeit weder beglichen noch bestritten hat und auch auf die hierauf folgende schriftliche Zahlungsaufforderung des Gläubigers nicht geantwortet hat.²⁹ Aus dieser Regelung ergibt sich eine vom Gesetzgeber vorgegebene Struktur für den zeitlichen Ablauf der Ereignisse, die notwendig sind, um den **Eintritt des Eröffnungsgrundes** herbeizuführen:

- Schritt 1: Der Gläubiger stellt seine Forderung fällig, etwa durch Zusendung der Rechnung an den Schuldner oder auf anderem Wege („erste Zahlungsaufforderung“).³⁰
- Schritt 2: In dem Zeitabschnitt zwischen dem Zugang der ersten Zahlungsaufforderung bei dem Schuldner und dem Fälligwerden der Forderung erkennt der Schuldner entweder die Forderung an oder er unterlässt es, die Forderung zu bestreiten.
- Schritt 3: In dem Zeitabschnitt zwischen dem Fälligwerden der Forderung und dem Ablauf des zwanzigsten Tages nach Ablauf der einschlägigen Leistungszeit leistet der Schuldner nicht und er bestreitet die Forderung auch nicht.
- Schritt 4: In dem Zeitabschnitt zwischen dem Ablauf des zwanzigsten Tages nach Ablauf der einschlägigen Leistungszeit und dem Zugang einer **förmlichen schriftlichen Zahlungsaufforderung** [nebst Androhung des Liquidationsverfahrens* (*felszámolás*)] des Gläubigers („zweite Zahlungsaufforderung“) bei dem Schuldner leistet der Schuldner nicht, noch bestreitet er die Forderung.³¹
- Schritt 5: Der Gläubiger lässt dem Schuldner die zweite Zahlungsaufforderung frühestens am einundzwanzigsten Tage nach Ablauf der Leistungszeit zukommen.
- Schritt 6: In dem Zeitabschnitt zwischen dem Zugang der zweiten Zahlungsaufforderung bei dem Schuldner und dem Tag der Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners unterlässt es der Schuldner, die Forderung zu begleichen.

Es folgt aus der oben dargestellten gesetzlichen Tatbestandsstruktur, dass der Schuldner die behauptete Forderung des Gläubigers nur **vor dem Zugang der zweiten Zahlungsaufforderung wirksam bestreiten** kann.³² Wenn das Bestreiten seitens des Schuldners verspätet ist, bleibt ihm – sofern er die Liquidation abwenden will – keine andere Möglichkeit als die Erfüllung der Zahlungsaufforderung. Für diesen Fall sieht das Gesetz explizit vor, dass die Erfüllungsleistung nicht als Schuldanerkenntnis gilt und, dass eine Rückforderung durch eine zivilrechtliche Klage verlangt werden kann.³³

Das **Gericht prüft** im Falle des hier gegenständlichen Eröffnungsgrundes entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Tatbestandsstruktur **ausschließlich** die nachfolgenden Umstände bei der Feststellung der **Zahlungsunfähigkeit*** (*fizetésképtelenség*): 1) Handelt es sich um eine vertragliche Verbindlichkeit;³⁴ 2) ist die Verbindlichkeit seitens des Schuldners unbestritten oder anerkannt; 3) ist die Frist zur Zahlungserfüllung seit mindestens 20 Tagen abgelaufen; 4) wurde die zweite, d.h. die schriftliche (förmliche) Zahlungsaufforderung nach Ablauf der 20-tägigen Frist seitens des Gläubigers zugesandt.

Aus den obigen Ausführungen wird erkennbar, dass das Gericht für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit* (*fizetésképtelenség*) des Schuldners [und zur Anordnung der Liquidation* (*felszámolás*)] **keine Prüfung** der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im **wirtschaftlich-finanziellen Sinne** vornimmt. Die Gerichte prüfen konsequent lediglich die im Gesetz vorgesehenen Umstände³⁵ und lassen andere Gesichtspunkte – im Regelfall sogar die Prüfung der Gültigkeit der vertraglichen Grundlage der behaupteten Forderung³⁶ – bei der Prüfung außer Betracht (zur **Aufrechnungsein-**

²⁹ § 27 (2) a) InsolvG.

³⁰ Im Sinne der ständigen Rechtsprechung (etwa. Kúria Gfv. X.30.209/2011/4. und Fpk. X.30.076/2012/3., beide veröffentlicht auf www.lb.hu) muss der Gläubiger vor der Zahlungsaufforderung gemäß § 27 (2) a) InsolvG die Fälligkeit seiner Forderung erreichen – etwa durch Zusendung der Rechnung oder auf anderem Wege.

³¹ Der Wortlaut des § 27 (2) a) InsolvG lässt offen, ob der Schuldner auch in dem Zeitraum zwischen dem zwanzigsten Tag nach dem Ablauf der Leistungszeit und dem Zugang der zweiten Zahlungsaufforderung des Gläubigers berechtigt ist, die Forderung zu bestreiten. Nach der ständigen Rechtsprechung steht ihm nichtsdestotrotz dieses Recht zu.

³² § 27 (3) InsolvG.

³³ § 27 (3) InsolvG.

³⁴ Siehe den Bericht zur Fachtagung der Insolvenzgruppe des Wirtschaftskollegiums am Hauptstädtischen Gericht (Fővárosi Bíróság Gazdasági Kollégium) vom 19.9.2007 (Zusammengefasst von *Juhász*, A Magyar Fízetésképtelenségi Jog Kézikönyve, S. 440.): Der Begriff „Vertragsrechtsverhältnis“ ist weit auszulegen. Hierher gehören beispielsweise auch Gewährleistungsrechte und Schadensersatzansprüche aus vertraglichem Schuldverhältnis.

³⁵ Siehe RdNr. 14.

³⁶ Das Gericht muss lediglich die offensichtliche Ungültigkeit von Amts wegen erkennen und ist im Übrigen nicht befugt, weiteren Unwirksamkeitsgründen nachzugehen. Vgl. *Juhász*, A Magyar Fízetésképtelenségi Jog Kézikönyve, S. 441 ff.; Csöke-Fodorné-Juhász: Nagykommentár, zum § 27 (2) a) InsolvG.

rede s. u. Fn. 37).³⁷ Obgleich die rechtlichen Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer unbestrittenen Forderung in den vergangenen zwei Jahrzehnten zahlreichen Änderungen unterworfen wurden, war es doch für dieses Rechtsinstitut kennzeichnend, dass das Gericht die Zahlungsunfähigkeit nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Schuldners sondern aufgrund formaler Kriterien festgestellt hat. Dies wiederum hatte zur Folge, dass das **Liquidationsverfahren** zu einem sehr populären **Instrument für die Eintreibung von Forderungen** avancierte. Dies resultiert offenbar daraus, dass das verhältnismäßig schnelle und einfache Liquidationsverfahren³⁸ eine effiziente und **kostengünstige Alternative** zu der zivilrechtlichen Klage darstellt.³⁹

3.2.1.2 Nichtleistung auf Gerichtsentscheidung bzw. erfolglose Vollstreckung

- 16 Auf **Antrag des Gläubigers** stellt das Gericht die Zahlungsunfähigkeit* (*fizetéseképtelenség*) auch dann fest, wenn der Schuldner innerhalb einer durch rechtskräftigen **Gerichtsbeschluss** angeordneten Frist seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.⁴⁰ Dies bedeutet, dass die obsiegende Partei eines Rechtsstreits frei entscheiden kann, ob sie im Besitz des rechtskräftigen Urteils im Falle der Nichtleistung durch den Schuldner in die Zwangsvollstreckung geht oder ein Liquidationsverfahren* (*felszámolás*) initiiert. Im Gegensatz zu Gerichtsentscheidungen kann auf der Grundlage von **nicht gerichtlichen vollstreckbaren Titeln** (etwa Verwaltungsakte oder durch den Notar ausgestellte vollstreckbare Urkunden) nur dann die Liquidation des Schuldners initiiert werden, wenn der Gläubiger zuvor erfolglos die gerichtliche Vollstreckung dieser Titeln versucht hat.⁴¹

3.2.1.3 Nichtleistung auf Vergleichsabschluss

- 17 Das InsolvG behandelt die Nichterfüllung einer **Zahlungsverpflichtung**, die in einem im Rahmen eines **erfolgreichen Vergleichsverfahrens*** (*csődelfjárás*) erzielten, gerichtlich genehmigten Vergleich festgestellt wurde, als einen sui generis Fall der Zahlungsunfähigkeit* (*fizetéseképtelenség*).⁴² Die Zahlungsfähigkeit wird auf Antrag des Gläubigers festgestellt.

3.2.2 Durch den Schuldner initiiertes Liquidationsverfahren

- 18 Auf **Antrag des Schuldners** stellt das Gericht die Zahlungsunfähigkeit* (*fizetéseképtelenség*) fest, wenn die Ausstände des Schuldners dessen gesamtes Vermögen⁴³ übersteigen, bzw. wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit bei Eintritt der Fälligkeit nicht erfüllen konnte oder voraussichtlich nicht wird erfüllen können.⁴⁴ Zwar scheint es auf Grund der gesetzlichen Formulierung so, dass das Gericht in diesem Verfahren die tatsächliche, wirtschaftlich-finanzielle Zahlungsunfähigkeit prüfen muss, doch verhält es sich in Wirklichkeit anders. Das Gericht prüft den Antrag des Schuldners primär in förmlicher Hinsicht und stützt seine Entscheidung in der Sache auf die Angaben des Schuldners. Dabei ist zu betonen, dass das ungarische Recht die zwingende Selbstliquidation des Schuldners nicht vorschreibt, auch für den Fall nicht, dass der Schuldner tatsächlich (wirtschaftlich) zahlungsunfähig ist. Aber die Weiterführung einer tatsächlich zahlungsunfähigen Firma kann zu einer Durchgriffshaftung zu Lasten des Geschäftsführers oder der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern führen.⁴⁵ Im Wesentlichen gleiche Regeln gelten für den Fall, dass der **Abwickler*** (*végelszámoló*) die Einleitung des Liquidationsverfahrens* (*felszámolás*) initiiert. Der Abwickler ist die von den Gesellschaftern gewählte Person, die für die Durchführung der **freiwilligen solventen Liquidation**

³⁷ In der Rechtsprechung war es längere Zeit unklar, in welchen Fällen die Gerichte eine nach Erhalt der Zahlungsaufforderung erklärte **Aufrechnungseinrede** des Schuldners im Liquidationsverfahren als statthaft ansehen. Für Fälle nach dem 1.3.2012 ist das Ausübungsrecht einer solchen Einrede erheblich beschränkt worden (§ 27 (5) InsolvG).

³⁸ In diesem Abschnitt meint der Begriff „Liquidationsverfahren“ die gerichtliche Phase, also das Verfahren vor der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und der Anordnung der Liquidation.

³⁹ Gemäß § 27 (1) InsolvG entscheidet das Gericht in erster Instanz über den Liquidationsantrag innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags. Selbst wenn diese Frist nicht immer eingehalten werden kann, ist doch die Dauer dieser Verfahren wesentlich kürzer als die eines Zivilprozesses.

⁴⁰ § 27 (2) b) InsolvG. Die Vorschrift findet auch Anwendung auf Mahnbescheide (das Mahnbescheidsverfahren gehört zu dem Zuständigkeitsbereich des Notars).

⁴¹ § 27 (2) c) InsolvG.

⁴² § 27 (2) d) InsolvG. Demgegenüber schlägt ein **erfolgloses Vergleichsverfahren** (wenn also kein Vergleich erzielt worden ist oder das Gericht keine Genehmigung erteilt hat) zwingend in ein Liquidationsverfahren um, siehe RdNr. 19, 58.

⁴³ D.h. nicht nur das liquide, sondern das ganze, in der Bilanz des Schuldners ausgewiesene Vermögen.

⁴⁴ § 27 (2) f) InsolvG.

⁴⁵ Siehe hierzu Ziff. 10.

tion* (*végelszámolás*; die Auflösung einer zahlungsfähigen Firma⁴⁶ ohne Erhalt des Unternehmens-trägers) einer Firma verantwortlich ist. Die Initiierung eines Liquidationsverfahrens ist aber eine zwingende Rechtspflicht des **Abwicklers**, soweit er feststellt, dass das Vermögen der Gesellschaft keine Deckung für die Forderungen der Gläubiger bietet.⁴⁷

3.2.3 Von Amts wegen eröffnete Liquidationsverfahren

Nach ungarischem Recht schlägt das erfolglose Vergleichsverfahren* (*csödeljárás*) (wenn keine 19 wirksame Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger erzielt werden kann) zwingend in ein Liquidationsverfahren* (*felszámolás*) um.⁴⁸ In diesem Fall prüft das Gericht nicht die Zahlungsunfähigkeit* (*fizetéseképtelenség*) des Schuldners sondern stellt diese von Amts wegen fest.⁴⁹ Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen das Firmengericht⁵⁰ (*cégbíróság*) oder ein Strafgericht⁵¹ (*büntetőügyben eljáró bíróság*) das Liquidationsverfahren von Amts wegen einleiten. Zu erwähnen ist ferner die Befugnis des Verwalters eines Hauptinsolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Eröffnung eines Sekundärsolvenzverfahrens in Ungarn zu beantragen.⁵²

3.3 Schuldner

Gemäß § 3 (1) b) InsolvG gelten diejenigen Wirtschaftsorganisationen als Schuldner eines Liqui- 20 dationsverfahrens, die ihre Schuld (Schulden) bei Fälligkeit nicht begleichen konnten oder voraussichtlich nicht begleichen können. Die Wirtschaftsorganisationen werden in § 3 (1) a) InsolvG abschließend aufgeführt.⁵³ Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass das InsolvG den Kreis der Schuldner im insolvenzrechtlichen Sinne recht weit definiert. So gelten beispielsweise als Wirtschaftsorganisation und damit als potentieller Schuldner eines Liquidationsverfahrens i. S. d. InsolvG auch Anwaltskanzleien oder das Büro eines Gerichtsvollziehers. Hinsichtlich gewisser Wirtschaftsorganisationen, wie zB Versicherungen, Kreditinstitute, Privatrentenkassen, Vereine und Stiftungen gelten auch spezielle Vorschriften.⁵⁴

3.4 Verbraucherinsolvenzverfahren

Am 1. September 2015 ist das Gesetz Nr. CV vom Jahre 2015 über die Schuldensanierung von 21 natürlichen Personen in Kraft getreten. Am Sanierungsverfahren dürfen Personen teilnehmen, die Schulden in Höhe von maximal 60 Millionen HUF (ca. EUR 190.000) angehäuft haben. Sollte das Sanierungsverfahren erfolgreich sein, wird der Schuldner von seinen Schulden im Regelfall nach fünf Jahren befreit.

⁴⁶ Unter Firma ist – sofern ein Gesetz nichts anderes verfügt – ein Rechtssubjekt zu verstehen, das mit der Eintragung in die Firmenregistratur zur Ausübung einer gewerbsmäßigen Wirtschaftstätigkeit zustande kommt (§ 2 (1) des Gesetzes 2006/V über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die freiwillige solvente Liquidation (im Folgenden: **FirmenG**). Der Begriff der Firma ist mit dem im InsolvG definierten Begriff der Wirtschaftsorganisation (siehe RdNr. 16) zwar nicht deckungsgleich, beide Begriffe umfassen jedoch die Wirtschaftsgesellschaften als die wichtigste Gruppe der Akteure des Wirtschaftslebens.

⁴⁷ § 108 FirmenG.

⁴⁸ Zum Vergleichsverfahren siehe näher Ziff. 12.

⁴⁹ §§ 27 (2) e) i. V. m. 21/B InsolvG.

⁵⁰ §§ 84, 118 FirmenG.

⁵¹ § 26 (5) des Gesetzes 2001/CIV über die Anwendbarkeit strafrechtlicher Sanktionen gegenüber juristische Personen.

⁵² Art. 29 Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO).

⁵³ Demnach gelten als Wirtschaftsorganisationen: Wirtschaftsgesellschaften (zB offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft), gemeinnützige Gesellschaften, Rechtsanwalts-, Notariats- und Patentanwaltskanzleien, Büros des Gerichtsvollziehers, Europäische Gesellschaften, Genossenschaften, Wohnungsgenossenschaften, Europäische Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der Wasserwirtschaft (mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften der kommunalen Wasserwerke), Vereinigungen der Waldbesitzer, freiwillige Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit, Privatpensionskassen, Einzelunternehmen, Vereinigungen, einschließlich der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen, Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit, Vereine, Stiftungen sowie all die juristischen Personen oder Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren auf dem Gebiet der Europäischen Union zu finden ist.

⁵⁴ Vgl. § 2 InsolvG und das Gesetz 1997/LXXXII über die Privatrentenkassen und die Privatrente sowie das Gesetz 2013/CCXXXVII über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen.

3.5 Insolvenzverwalter-Gesellschaft

- 22 Als **Insolvenzverwalter-Gesellschaft*** (*felszámoló*) bestellt das Gericht eines jener **als juristische Person organisierten Unternehmen**, die im staatlichen Register der Insolvenzverwalter-Gesellschaften eingetragen sind.⁵⁵ Als Insolvenzverwalter-Gesellschaften sind typischerweise Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften tätig, die ausdrücklich auf die Abwicklung von insolventen Wirtschaftsorganisationen spezialisiert sind. Das Gericht bestellt die Insolvenzverwalter-Gesellschaft mit dem Beschluss zur Liquidationsanordnung. Die Bestellung nimmt das Gericht **von Amts wegen**, ohne Anhörung der Parteien vor. Zur Bestellung dient ein automatisches Computersystem.⁵⁶ Die Befugnisse der Insolvenzverwalter-Gesellschaft übt ein **Insolvenzverwalter*** (*felszámolóbiztos*) als im konkreten Fall in Vertretung für die Insolvenzverwalter-Gesellschaft handelnde **natürliche Person** aus, die ihrerseits von der Insolvenzverwalter-Gesellschaft bestellt wird⁵⁷ (und damit nicht vom Gericht). Das InsolvG stattet also die Insolvenzverwalter-Gesellschaft (in deren Eigenschaft als Gesellschaft) und nicht den Insolvenzverwalter mit den entsprechenden Befugnissen aus. Letzterer ist nur ein Vertreter der Insolvenzverwalter-Gesellschaft. Mit Rücksicht auf diese Besonderheit des ungarischen Insolvenzrechts werden nachfolgend die Kompetenzen und die Tätigkeit der „Insolvenzverwalter-Gesellschaft“ erörtert. Die rechtliche Situation der Insolvenzverwalter-Gesellschaft ist zweigleisig. Einerseits ist sie die gesetzliche Vertreterin des Schuldners, andererseits nimmt sie die Interessen der Gläubiger wahr und ihre primäre Aufgabe besteht in der bestmöglichen Befriedigung der Zahlungsansprüche der Gläubiger.⁵⁸ Gleichzeitig können die Gläubiger die Insolvenzverwalter-Gesellschaft in nur relativ geringfügigem Umfang kontrollieren oder Weisungen unterwerfen.⁵⁹ Die Abberufung der Insolvenzverwalter-Gesellschaft kann nur im Falle deren rechtswidrigen Verhaltens erfolgen⁶⁰ oder – ausnahmsweise – mit der Mehrheit der Stimmen der Gläubiger.⁶¹ Die Insolvenzverwalter-Gesellschaft haftet zivilrechtlich für Schäden, die sie durch pflichtwidriges Verhalten verursacht hat.⁶² Es ist in der Rechtsprechung nicht eindeutig beantwortet und im Schrifttum ebenfalls umstritten, in welchen Fällen die Schadensersatzansprüche von Dritten unmittelbar gegenüber der Insolvenzverwalter-Gesellschaft geltend gemacht werden können, und wann nur gegenüber dem – durch die Insolvenzverwalter-Gesellschaft vertretenen – Schuldner.⁶³

3.6 Wirkungen der Verfahrenseröffnung

- 23 Wie bereits angesprochen,⁶⁴ ist die **gerichtliche Phase** des Liquidationsverfahrens* (*felszámolás*) nicht öffentlich und es sind lediglich die Parteien beteiligt. Die Einleitung der gerichtlichen Phase an sich beschränkt nicht den Wirtschaftsbetrieb des Gläubigers und **beeinträchtigt im Allgemeinen nicht seine Rechtsverhältnisse**, soweit das Gericht keine **vorläufige Insolvenzverwalter-Gesellschaft*** (*ideiglenes vagyonfelügyelő*)⁶⁵ zur Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung bestellt. Die in der gerichtlichen Phase getätigten Rechtsgeschäfte, sofern diese für die Gläubiger nachteilhaft sind, können aber im Falle der späteren Anordnung der Liquidation angegriffen werden⁶⁶ bzw. es kann auf die Feststellung der **unmittelbaren Haftung***⁶⁷ (*felelősség*) **der Geschäftsführung**⁶⁸ des Schuldners hingewirkt werden.

⁵⁵ Eine Aufnahme in das Register erfolgt im Wege eines entsprechenden Ausschreibungsverfahrens der Regierung, vgl. die Regierungsverordnung 2006/114 (V. 12) über das Register der Insolvenzverwalter-Gesellschaften. Im Jahre 2013 hat die Regierung eine neue Bewerbung zur vollständigen Erneuerung des Registers ausgeschrieben.

⁵⁶ § 27/A (1) InsolvG.

⁵⁷ §§ 27/A (3)–(5), (12), 27/B. InsolvG.

⁵⁸ *Juhász*, A Magyar Fizetésképtelenségi Jog Kézikönyve, S. 501.

⁵⁹ Die Gläubiger können rechtswidriges Tun oder Unterlassen der Insolvenzverwalter-Gesellschaft gerichtlich beanstanden (§ 51 InsolvG) oder gerichtlichen Rechtsschutz in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen erwirken (§§ 50 (5), 49 Absätze (5)–(6) InsolvG). Die Befugnisse des Gläubigerausschusses sind weitreichender, vgl. dazu RdNr. 26.

⁶⁰ §§ 27/A (7), 39 InsolvG oder von Amts wegen (§ 27/A (6) InsolvG).

⁶¹ § 27/A (8) InsolvG.

⁶² § 54 InsolvG.

⁶³ Eingehend zu dieser Fragestellung *Kiss, Gábor*: A felszámoló kártérítési felelőssége (Schadenshaftung der Insolvenzverwalter-Gesellschaft), *Gazdaság és Jog* 2009/10, 15–18.

⁶⁴ RdNr. 11.

⁶⁵ Der vorläufige Insolvenzverwalter kann auf Antrag des Gläubigers zur Beaufsichtigung der Wirtschaftstätigkeit des Schuldners in der gerichtlichen Phase des Verfahrens bestellt werden, vgl. § 24/A InsolvG.

⁶⁶ § 40 InsolvG, vgl. näher Ziff. 9.

⁶⁷ § 33/A InsolvG, vgl. näher RdNr. 50, 51.

⁶⁸ Der Begriff Geschäftsführer meint hier einheitlich den Leiter der jeweiligen Wirtschaftsorganisation, unabhängig davon, dass das Gesetz je nach Rechtsform des Schuldners teils unterschiedliche Begriffe verwendet, § 3 (1) d) InsolvG.

Mit Beginn der Liquidation* (*felszámolás*), d.h. während der **Liquidationsphase**, wird das Verfahren insoweit **unumkehrbar**, dass es in dieser Phase in der Regel⁶⁹ nur noch mit der Auflösung des Schuldners oder mit der Erzielung eines umfassenden Vergleichsabschlusses⁷⁰ enden kann, welches alle Gläubiger erfasst. Nach Bekanntmachung der Liquidation können **Willenserklärungen im Namen des Schuldners** bezüglich seines Vermögens nur noch von der gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter-Gesellschaft*⁷¹ (*felszámoló*) abgegeben werden.⁷² Die Liquidation bewirkt nicht automatisch die **Aufhebung von zuvor geschlossenen Verträgen** des Schuldners, allerdings kann die Insolvenzverwalter-Gesellschaft diese Verträge – mit bestimmten Ausnahmen⁷³ – **mit sofortiger Wirkung kündigen*** (*felmondási jog*).⁷⁴ Ferner können auch die Gläubiger weiterhin von ihren vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Kündigungs- und Rücktrittsrechten Gebrauch machen. **Geldforderungen** können **nur im Rahmen des Liquidationsverfahrens** und nach erfolgter Forderungsanmeldung* (*követelések bejelentése*) bei der Insolvenzverwalter-Gesellschaft geltend gemacht werden.⁷⁵ Mit Eröffnung der Liquidation sind **von einzelnen Dritten betriebene gerichtliche Individualzwangsvollstreckungen gegen den Schuldner einzustellen**,⁷⁶ da neben der Liquidation als kollektive Zwangsvollstreckung individuellen Gläubigerinteressen dienende Vollstreckungsverfahren nicht statthaft sind. Vor der Liquidation begonnene Klagen werden vor dem bis dahin zuständigen Gericht weitergeführt, allerdings muss der Schuldner auch in diesem Falle seine Forderung bei der Insolvenzverwalter-Gesellschaft anmelden.⁷⁷ Gleichzeitig werden andere Forderungen als Geldforderungen (etwa Besitzstreitigkeiten) oder **Aussonderungsrechte** wie **Eigentumsrechte** an Sachen, die nicht zum Vermögen des Schuldners gehören (etwa Zurückforderung einer mit **Eigentumsvorbehalt** an den Schuldner verkauften Sache) nicht im Liquidationsverfahren sondern **vor den allgemeinen Gerichten** geltend gemacht.⁷⁸

4. Ablauf des Liquidationsverfahrens

4.1 Anmeldung der Forderungen durch die Gläubiger bzw. Pfandrechtsgläubiger; Ausschlussfristen

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner innerhalb einer **Anmeldefrist von 40 Tagen** nach Bekanntmachung der Liquidation* (*felszámolás*) bei der Insolvenzverwalter-Gesellschaft*⁷⁹ (*felszámoló*) anmelden.⁸⁰ Es gibt Ausnahmen von der Anmeldepflicht.⁸¹ Gläubiger, die diese Frist versäumen, können zwar innerhalb einer präkludierenden Frist von 180 Tagen nach der Bekanntmachung noch ihre Forderungen anmelden, allerdings können diese Ansprüche nur noch dann bedient werden, wenn nach der Befriedigung der innerhalb von 40 Tagen angemeldeten Forderungen noch entsprechende Geldmittel zur Deckung vorhanden sind.⁸² Dies bedeutet,

⁶⁹ Das Liquidationsverfahren kann in dem wohl seltenen Fall auch eingestellt werden, wenn alle Gläubiger ohne Verwertung der Insolvenzmasse befriedigt worden sind, vgl. § 45/A InsolvG. Ausnahmsweise kann ein rechtskräftiger, veröffentlichter Auflösungsbeschluss wieder aufgehoben werden (weil etwa das zweitinstanzliche Gericht dem Beweisantrag eines verspäteten Rechtsschutzersuchens einer Partei stattgibt). Zu den Rechtsfolgen siehe Kúria (Kurie) Beschl. Gfv.X.30.388/2011/4.

⁷⁰ §§ 41–45 InsolvG, vgl. näher RdNr. 27.

⁷¹ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

⁷² § 34 (2) InsolvG.

⁷³ Zum Beispiel Mietverträge für Wohnungen von natürlichen Personen – mit Ausnahme von Dienstwohnungen und Garagen –, Verträge abgeschlossen mit Schulen oder Schülern zur Organisation der praktischen Ausbildung, Arbeitsverträge, nicht mit einer Wirtschaftstätigkeit verbundenen Darlehensverträge, Kollektivverträge.

⁷⁴ § 47 (1)–(4) InsolvG. Keine der gesetzlich bestimmten Ausnahmen von dem Kündigungsrecht der Insolvenzverwalter-Gesellschaft betrifft Lizenzverträge* (*licencia szerződés*). Damit trägt der Lizenznehmer alleine das Insolvenzrisiko des Lizenzgebers.

⁷⁵ § 38 (3) InsolvG. Andere als Geldansprüche können zB aufgrund § 4 InsolvG außerhalb der Liquidation geltend gemacht werden. § 4 InsolvG bestimmt, welche Vermögensbestandteile des Schuldners nicht zur Insolvenzmasse gehören.

⁷⁶ § 38 (1) InsolvG.

⁷⁷ § 38 (2) InsolvG.

⁷⁸ Siehe den unter BDT2005.1233 veröffentlichten Beschluss.

⁷⁹ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

⁸⁰ §§ 28 (2) f), 46 (5) InsolvG.

⁸¹ So muss etwa ein Gläubiger, dessen Forderung bereits in einem vorherigen (erfolgslosen) Vergleichsverfahren registriert worden ist, keine erneute Anmeldung vornehmen (§ 28 (2) f) InsolvG); während des Liquidationsverfahrens entstandene Liquidationskosten (§ 57 (2) InsolvG) müssen ebenfalls nicht angemeldet werden (§ 37 (2) InsolvG).

⁸² § 37 (1) InsolvG.

dass im Falle der Versäumung der 40-tägigen Frist **selbst die mit Pfandrechten*** (*zálogjog*) **gesicherten Gläubiger** ihre gesicherten Positionen gegenüber den fristgemäß angemeldeten Gläubigern einbüßen und sie den Verwertungserlös aus dem Pfandgegenstand nur noch nach der Befriedigung der fristgemäß angemeldeten Gläubiger verlangen können.⁸³ Die Anmeldung der Forderungen* (*követelések bejelentése*) ist auch deshalb unerlässlich, weil die Versäumung (der 180-tägigen Präklusionsfrist) zum **Untergang der Forderungen** gegenüber dem Schuldner führt, und dies sogar bei dinglichen Sicherungsrechten. Ferner ist ein nicht angemeldeter Gläubiger im Falle einer Klage des Schuldners gegen den Gläubiger auch nicht mehr befugt, seine eigenen Forderungen aufzurechnen.⁸⁴

4.2 Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss; Vergleich im Liquidationsverfahren

- 26 Die Insolvenzverwalter-Gesellschaft*⁸⁵ (*felszámoló*) ist dazu verpflichtet, binnen 75 Tagen nach Bekanntmachung der Liquidation* (*felszámolás*) die registrierten Gläubiger zur Einsetzung eines **Gläubigerausschusses*** (*hitelezői választmány*) einzuberufen.⁸⁶ Gemäß etabliertem Gewohnheitsrecht dient diese **Gläubigerversammlung*** (*hitelezői gyűlés*) auch dazu, dass die Insolvenzverwalter-Gesellschaft den anwesenden Gläubigern Auskunft über die finanzielle Lage des Schuldners, den angemeldeten Forderungen und dem zu erwartenden Ablauf der Liquidation gibt. Der **Gläubigerausschuss** ist ein Interessenvertretungs- und Vertretungsorgan der Gläubiger und kann von mindestens einem Drittel der Gläubiger eingesetzt werden.⁸⁷ Die Befugnisse des Gläubigerausschusses sind zwar stetig ausgebaut worden, jedoch handelt es sich im Wesentlichen immer noch um Informations- und Kontrollrechte gegenüber der Insolvenzverwalter-Gesellschaft.⁸⁸ Andererseits besitzt der Ausschuss im Zusammenhang mit der Verwertung* (*értékesítés*) des Schuldnervermögens durch die Insolvenzverwalter-Gesellschaft verhältnismäßig weitreichende Befugnisse⁸⁹ und auch die Fortsetzung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners während der Liquidation ist ohne Zustimmung des Ausschusses nicht möglich.⁹⁰
- 27 Wie bereits angesprochen,⁹¹ ist die Liquidationsphase des Liquidationsverfahrens* (*felszámolás*) grundsätzlich unumkehrbar und führt zur Auflösung des Schuldners ohne Erhalt des Unternehmensträgers. Das InsolvG erlaubt jedoch auch während der Liquidation die Herbeiführung eines **Vergleichs*** (*egyezség*) **zwischen dem Schuldner und den Gläubigern** mit dem Ergebnis, dass die Zahlungsunfähigkeit* (*fizetéképtelenség*) endet.⁹² Den Vergleichsabschluss kann ausschließlich der Schuldner initiieren und das Einigungsverfahren spielt sich im Rahmen des Liquidationsverfahrens unter Mitwirkung der Insolvenzverwalter-Gesellschaft*⁹³ (*felszámoló*) ab. Voraussetzung des Vergleichs ist, dass mindestens die Hälfte der vergleichsberechtigten Gläubiger in allen Gläubigergruppen⁹⁴ den Vergleich unterstützt und, dass die Gesamtheit der Forderungen dieser Gläubiger mindestens zweidrittel der Forderungen sämtlicher vergleichsberechtigter Gläubiger beträgt. Der Vergleich wird vom Gericht durch Bescheid bestätigt; die Rechtskraft des bestätigten Vergleichs erstreckt sich auf alle Gläubiger, zu denen nicht die aussonderungsberechtigten Gläubiger, die Anspruchsberechtigten der Liquidationskosten und die Anspruchsinhaber von Unterhalt und anderen Zuwendungen zählen (**Zwangsvergleich**).⁹⁵

⁸³ § 37 (1) InsolvG.

⁸⁴ §§ 36 (1) b), 38 (3) InsolvG.; Näher zur Aufrechnung Ziff. 8. Weitere Konsequenz des Unterganges der Forderung ist, dass der Gläubiger etwaigen (Dritten) Bürgen oder Pfandschuldnern gegenüber ebenfalls nicht mehr vorgehen kann.

⁸⁵ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

⁸⁶ § 39 (1)–(2) InsolvG.

⁸⁷ § 5/A (4) InsolvG. Das 1/3-Anfordernis muss sowohl hinsichtlich der Anzahl der Gläubiger als auch der Gesamtsumme der angemeldeten Forderungen erfüllt sein.

⁸⁸ §§ 5 a), 39 (3)–(4), 40 (5), 46 (2)–(4) InsolvG.

⁸⁹ § 49 InsolvG.

⁹⁰ § 46 (3) InsolvG.

⁹¹ RdNr. 24.

⁹² §§ 41–45 InsolvG. Die Erzielung eines Beschlusses ist eher die Ausnahme. Im Jahr 2011 endeten lediglich 102 Verfahren auf diese Weise. Siehe insoweit die Gerichtsstatistik unter RdNr. 7.

⁹³ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

⁹⁴ Zu den Gläubigergruppen siehe Ziff. 5. Am Vergleichsbeschluss nehmen nicht teil: Aussonderungsberechtigte Gläubiger (RdNr. 31), die Anspruchsberechtigten der Liquidationskosten (RdNr. 34), Anspruchsinhaber von Unterhalt und anderen Zuwendungen (RdNr. 37) und die Inhaber von bestrittenen Forderungen.

⁹⁵ § 44 (1) S. 5 i. V. m. § 57 (1) a) und c) InsolvG.

4.3 Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse

Das InsolvG verortet das Ziel des Liquidationsverfahrens* (*felszámolás*) in der Auflösung des 28 Schuldners und in der wertmäßig bestmöglichen Befriedigung der Forderungen der Gläubiger.⁹⁶ Aus diesem Gesetzeszweck folgt, dass die Insolvenzverwalter-Gesellschaft*⁹⁷ (*felszámoló*) nicht zur Beachtung anderer Gesichtspunkte verpflichtet oder gar berechtigt ist.⁹⁸ So darf nicht in die Abwägung einfließen, ob die Liquidation des Schuldners wirtschaftlich angebracht ist oder ob die Wirtschaftsorganisation⁹⁹ mit einem vernünftigen Vergleich* (*egyezség*) gerettet werden könnte. Ferner darf die Insolvenzverwalter-Gesellschaft die **Interessen der Arbeitnehmer*** (*munkavállaló*) **nicht** beachten (etwa durch die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners für einen gewissen Zeitraum) und kann auch nicht die etwaigen negativen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Folgen einer Liquidation berücksichtigen.¹⁰⁰

Die Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹⁰¹ (*felszámoló*) kann die Fortführung des Wirtschaftsbetriebs 29 des Schuldners ebenfalls nur unter Beachtung der oben angeführten Gesichtspunkte (d.h. die bestmögliche Befriedigung der Forderungen) betreiben. Soweit die Gläubiger einen Gläubigerausschuss* (*hitelezői választmány*) gegründet haben, ist die Insolvenzverwalter-Gesellschaft verpflichtet, zur **vorübergehenden Fortführung des Wirtschaftsbetriebs des Schuldners unter Liquidation*** (*felszámolás*) die **Einwilligung** des Ausschusses einzuholen.¹⁰² Eine Fortführung der Wirtschaftstätigkeit ist in zahlreichen Fällen sowohl für die Gläubiger, als auch für die Angestellten des Schuldners eindeutig vorteilhaft. Soweit der Schuldner bei Beginn der Liquidation noch tatsächlich funktioniert und über marktfähige Güter, Infrastruktur, Belegschaft, einen ausgebauten Zulieferer- und Abnehmerkreis verfügt, so führt eine Verwertung* (*értékesítés*) dieser Produktionsfaktoren zusammen in Form eines funktionierenden Betriebes regelmäßig zu höheren Einnahmen, als lediglich die Veräußerung der (unter Umständen durch die Betriebseinstellung) wertgeminderten einzelnen Güter. Trotzdem fördern die gegenwärtigen Rechtsnormen nicht sonderlich die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes. Die Insolvenzverwalter-Gesellschaft hat typischerweise erst mehrere Wochen nach Beginn der Liquidation (Bekanntmachung des Liquidationsbeschlusses) Zugriff auf die Daten des Schuldners und auf dessen Finanzlage zusammenfassende Tätigkeitsabschlussbilanz* (*tevékenységet lezáró mérleg*).¹⁰³ Da die frühere Geschäftsführung des Schuldners in diesem Zeitraum (d. h. in der Liquidationsphase) nicht mehr befugt ist, Willenserklärungen bezüglich des Vermögens des Schuldners abzugeben,¹⁰⁴ die Insolvenzverwalter-Gesellschaft aber in den meisten Fällen noch keine Einsicht in den Wirtschaftsbetrieb des Schuldners hat, stößt die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes auf ernsthafte Hindernisse.¹⁰⁵

Die **Verwertung des Vermögens*** (*értékesítés*) des Schuldners geschieht im Wege der **öffentli-** 30 **chen Ausschreibung oder der Versteigerung.**¹⁰⁶ Auf anderem Wege darf die Verwertung nur erfolgen, wenn dies der Gläubigerausschuss* (*hitelezői választmány*) genehmigt hat oder wenn die Durchführung der Versteigerung oder Ausschreibung hinsichtlich der zu erwartenden Kosten unwirt-

⁹⁶ § 1 (3) InsolvG.

⁹⁷ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

⁹⁸ Die Insolvenzverwalter-Gesellschaft muss gleichwohl den gesetzlich vorgeschriebenen Landwirtschaftsflächen-, Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzbestimmungen nachkommen, siehe § 48 (3)–(5) InsolvG und die Regierungsverordnung 1995/106 (IX. 8.) über die Anforderungen des Liquidationsverfahrens an Natur- und Umweltschutzbestimmungen.

⁹⁹ Zur Definition der Wirtschaftsorganisation siehe RdNr. 20.

¹⁰⁰ Beschäftigungsgesichtspunkte werden in den Rechtsnormen lediglich im Zusammenhang mit der Verwertung der Insolvenzmasse erwähnt: § 4 (1) der Regierungsverordnung 2009/237 (X.20.) über die Verwertung der Vermögensgegenstände des Schuldners im Liquidationsverfahren [...] ordnet an: „[...] die Insolvenzverwalter-Gesellschaft muss im Interesse wirtschaftlicher Verwertungserlöse und der Beschäftigungsgesichtspunkte den Betrieb und dessen Ausstattung zusammen als Bestandteil einer selbstständigen Produktionseinheit oder die Gesamtheit seiner Vermögensbestandteile durch eine öffentliche Ausschreibung oder Versteigerung verwerten.“

¹⁰¹ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁰² § 46 (3)–(4) InsolvG.

¹⁰³ Gemäß § 31 InsolvG muss der frühere Geschäftsführer des Schuldners diese Unterlagen binnen 30 Tagen nach Beginn der Liquidation der Insolvenzverwalter-Gesellschaft übergeben.

¹⁰⁴ § 34 (2) InsolvG.

¹⁰⁵ Kapitel IV des InsolvG enthält spezielle Vorschriften für „strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisationen“, welche die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes solcher Organisationen erleichtern. Siehe Ziff. 11.

¹⁰⁶ Die detaillierten Regelungen zur öffentlichen Verwertung enthalten die §§ 49–49/B InsolvG sowie die Regierungsverordnung 2009/237 (X. 20.). Die am 1.3.2012 eingeführten §§ 49/E–49/G InsolvG ermöglichen die Verwertung auf elektronischem Wege. Die einschlägigen Detailregelungen sind in der Regierungsverordnung 2014/17 (II. 3.) enthalten.

schaftlich wäre. Die Verwertung muss jedoch auch in diesem Falle öffentlich geschehen.¹⁰⁷ Die Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹⁰⁸ (*felszámoló*) muss zunächst den Firmenstandort als Einheit samt der dazugehörigen produktionsrelevanten Einrichtungen verwerten oder die Gesamtheit der Vermögensgegenstände des Schuldners zur Versteigerung ausschreiben. Bleibt diese Ausschreibung ohne Erfolg, können die einzelnen Vermögensgegenstände jeweils getrennt verwertet werden.¹⁰⁹ Die Insolvenzverwalter-Gesellschaft ist zur Festlegung des Schätzwertes (Richtwert) des zu verwertenden Vermögens befugt sowie zur Feststellung des zu erzielenden Mindesterloßes, bei dessen Unterschreitung die Ausschreibung als erfolglos gilt.¹¹⁰ Der Gläubigerausschuss kann beim Gericht die Bestellung eines Sachverständigen beantragen, um die Schätzung der Insolvenzverwalter-Gesellschaft überprüfen zu lassen.¹¹¹ Der Käufer der Vermögensgegenstände des Schuldners kann **grundsätzlich keine Aufrechnung*** (*beszámítás*) gegenüber dem Schuldner betreiben, namentlich kann der Käufer seine eigene Forderung gegen die Kaufpreisforderung des Schuldners nicht aufrechnen.¹¹² Im Falle einer zweiten erfolglosen Ausschreibung oder Versteigerung gibt das Gesetz der Insolvenzverwalter-Gesellschaft jedoch die Möglichkeit, mit Einwilligung des Gläubigerausschusses oder von einem Drittel der Gläubiger, die Veräußerung anstelle einer erneuten Ausschreibung oder Versteigerung direkt gegenüber dem Pfandgläubiger nach dem Schätzwert vorzunehmen. Dieser darf dann auch seine gegenüber dem Schuldner bestehenden Forderungen aufrechnen.¹¹³ Es ist hervorzuheben, dass die Verwertung durch Ausschreibung oder Versteigerung keine behördliche Versteigerung darstellt. Als Ergebnis der Ausschreibung (Versteigerung) schließen die Insolvenzverwalter-Gesellschaft (der Schuldner) und der Käufer einen **zivilrechtlichen Vertrag**, der den abgeleiteten Erwerb von Rechten bewirkt.¹¹⁴ Das bedeutet, dass **der Käufer nicht kraft Gesetzes unbelastetes Eigentum** erwirbt. Ferner kann hinsichtlich der Unwirksamkeit des Vertrages sowohl nach den vertragsrechtlichen Vorschriften des InsolvG¹¹⁵ als auch des ZGB eine Klage betrieben werden.¹¹⁶

5. Gläubiger

5.1 Aussonderungsberechtigte Gläubiger

- 31 Das InsolvG gewährt dem Berechtigten einer **Finanzsicherheit*** (*óvadék*) ein **Aussonderungsrecht*** (*küllön kielégítési jog*), sofern die Finanzsicherheit vor Beginn der Liquidation* (*felszámolás*) zu Stande kam. Das bedeutet, dass der Berechtigte der Finanzsicherheit seine Forderung unabhängig von der Liquidation aus der Sicherheit¹¹⁷ befriedigen kann, die Durchsetzung der Forderung also entgegen der Grundregel¹¹⁸ nicht im Rahmen des Liquidationsverfahrens geschieht. Andererseits schreibt das Gesetz für dieses Aussonderungsrecht eine zeitliche Begrenzung vor: soweit der Berechtigte nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Liquidationsbeschlusses seine Forderung aus der Finanzsicherheit befriedigt, kann er seine Forderung nur noch als Pfandgläubiger geltend machen.¹¹⁹
- 32 Den Gläubigern zustehende **Aufrechnungsrechte***¹²⁰ (*beszámítási jog*) gegen Forderungen des Schuldners, bzw. die bilaterale Aufrechnung* (*beszámítás*) infolge von Positionsabschluss auf dem Kapitalmarkt (close out netting)¹²¹ können ebenfalls als ein **spezielles Aussonderungsrecht*** (*küllön kielégítési jog*) bezeichnet werden.

¹⁰⁷ § 49 (1) InsolvG; Im Falle von strategisch besonders wichtigen Wirtschaftsorganisationen kann die Insolvenzverwalter-Gesellschaft von der öffentlichen Verwertung absehen, siehe RdNr. 56.

¹⁰⁸ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁰⁹ § 4 der Regierungsverordnung 2009/237 (X. 20.).

¹¹⁰ § 49 (2) InsolvG; § 4 der Regierungsverordnung 2009/237 (X. 20.).

¹¹¹ § 49 (2) InsolvG; § 4 der Regierungsverordnung 2009/237 (X. 20.) gewährt dem Gläubigerausschuss (oder, wenn ein solcher fehlt, der Mehrheit der Gläubiger) ein Mitspracherecht auch bezüglich der Festsetzung des Mindesterloßes.

¹¹² § 49 (4) InsolvG.

¹¹³ §§ 49/A (5), 49/B (7).

¹¹⁴ Regionalgericht (Ítéletábla) Szeged, Beschluss Gf. I. 30 214/2007, veröffentlicht in BDT2009. 1979.

¹¹⁵ § 49 (5)–(6) InsolvG.

¹¹⁶ Regionalgericht (Ítéletábla) Szeged, Beschluss Gf. I. 30 214/2007, veröffentlicht in BDT2009. 1979; Legfelsőbb Bíróság (Oberstes Gericht), Beschluss Gfv.X.30.148/2010/7.

¹¹⁷ § 38 (5) InsolvG; die Bestimmungen dieser Vorschrift sind harmonisiert mit der RICHTLINIE 2002/47/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6.6.2002 über Finanzsicherheiten. Zum Begriff der Finanzsicherheit siehe RdNr. 9.

¹¹⁸ § 38 (3) InsolvG, näher dazu siehe RdNr. 24.

¹¹⁹ Das Gesetz sieht weitere Beschränkungen vor für Berechtigte, die unter mehrheitlichem Einfluss des Schuldners stehen.

¹²⁰ §§ 36 (1), 38 (3) InsolvG.

¹²¹ § 36 (2) InsolvG.

5.2 Gesicherte Gläubiger

Die jüngeren Neuerungen des InsolvG machen deutlich, dass der Gesetzgeber die Pfandrechte* **33** (*zálogjog*) als hervorgehobene Sicherungsrechte behandelt und **dem Pfandgläubiger den ersten Befriedigungsrang*** (*kielégítési ranghely*) [mit Ausnahme des Aussonderungsrechts* (*külön kielégítési jog*)] **zuweist**.¹²² Allerdings muss der Pfandgläubiger – im Gegensatz zum aussonderungsberechtigten Inhaber einer Finanzsicherheit* (*óvadék*) – seine Forderung bei der Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹²³ (*felszámoló*) anmelden. Eine diesbezügliche Säumnis wirkt auch beim Pfandgläubiger präkludierend. Aus der gesicherten Position des Pfandgläubigers (Absonderungsrecht*) folgt, dass der bei Verwertung* (*értékesítés*) der Pfandsache durch die Insolvenzverwalter-Gesellschaft erzielte Erlös nur zur Befriedigung seiner Forderungen – vor den Ansprüchen anderer Gläubiger – verwendet werden kann und vom Verwertungserlös nur im begrenzten Umfang Verwertungskosten abgezogen werden dürfen.¹²⁴ Forderungen, zu deren Sicherung der Gerichtsvollzieher im Rahmen einer Zwangsvollstreckung etwaige Vermögensgegenstände des Schuldners bereits vor Beginn der Liquidation* (*felszámolás*) beschlagnahmt hat (wenn also wegen der eingeleiteten Liquidation eine bereits fortgeschrittene gerichtliche Zwangsvollstreckung eingestellt werden musste¹²⁵), stehen mit dem Pfandrecht in gleichem Befriedigungsrang.¹²⁶ Berechtigte von Pfandrechten, die sich kraft vertraglicher Definition auf sämtliche, registrierungsfähige Vermögensgegenstände des Pfandschuldners erstrecken (Pfandrechte an Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand* – *körülrással meghatározott zálogjog*) haben eine schlechtere Position. In ihrem Fall weist das Gesetz lediglich 50% des Verwertungserlöses aus dem Sicherungsgegenstand eine Priorität gegenüber anderen Gläubigern zu. Die verbleibenden mit Pfandrechten an Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand gesicherten Forderungen werden im Rang erst nach den **Liquidationskosten*** (*felszámolási költségek*) (aber vor den weiteren Gläubigerkategorien) befriedigt.¹²⁷

5.3 Liquidationskosten

Den zweiten Rang* (*kielégítési ranghely*) in der Reihenfolge erhalten die Liquidationskosten* **34** (*felszámolási költségek*).¹²⁸ Als Liquidationskosten gelten im Sinne des Gesetzes

1. Lohnkosten;

Hierzu zählen Lohn- und lohngleiche Forderungen – zB Abfindungen – der Arbeitnehmer* (*munkavállaló*) des unter Liquidation* (*felszámolás*) stehenden Schuldners nebst darauf anfallender Sozialabgaben sowie die Rückzahlung von lohnbezogenen staatlichen Beihilfen aus dem Staatsfond¹²⁹). Der Fonds gewährt dem insolventen Schuldner eine rückzahlbare Förderung zur Deckung von fälligen und ungedeckten Lohnverbindlichkeiten, wie zB Arbeitslohn- und Abfindungsverbindlichkeiten. Der von dem Fonds gewährte Insolvenzschutz [„Insolvenzgeld“* (*bérgarancia támogatás*)] beträgt maximal das Fünffache des monatlichen volkswirtschaftlichen Durchschnittslohnes im vorletzten Jahr vor der Insolvenzeröffnung. Der Insolvenzschutz erstreckt sich nicht auf die von dem Arbeitgeber übernommenen Beiträge zu sog. freiwilligen gegenseitigen Pensionskassen (betriebliche Pensionsverbindlichkeiten). Die Pflicht des Schuldners zur Rückzahlung der empfangenen Förderungen wird am 60. Tag nach deren Zahlung fällig bzw. sie wird, wenn die Einreichung der Liquidationsabschlussbilanz vor dem 60. Tag erfolgt, am Tag vor der Einreichung der Liquidationsabschlussbilanz fällig.¹³⁰

2. Kosten, die bei Tätigwerden der Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹³¹ (*felszámoló*) entstehen; (bei der Verwertung* (*értékesítés*) des Vermögens und der Eintreibung der Forderungen sowie die Vergütung der Insolvenzverwalter-Gesellschaft).

3. Verwaltungs- und Justizkosten im Zusammenhang mit der Liquidation;

¹²² § 49/D InsolvG; Einschränkungen bzgl. Pfandgläubiger, die mit dem Schuldner verbunden sind oder solcher Pfandgeschäfte, die in einer mit Insolvenz bedrohenden Situation abgeschlossen worden sind, enthalten die Maßgaben des § 49/D (4)–(5) InsolvG.

¹²³ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹²⁴ So etwa die Aufbewahrungs- und Verwertungskosten der Pfandsache sowie eine Liquidationsgebühr von 5% des netto Verkaufspreises.

¹²⁵ Ld. RdNr. 24.

¹²⁶ § 49/D (3) InsolvG.

¹²⁷ §§ 49/D (2), 57 (1) b) InsolvG. Zu den Liquidationskosten siehe RdNr. 34.

¹²⁸ § 57 (1) a) i. V. m. (2) InsolvG.

¹²⁹ Die detaillierten Regelungen zum Fonds enthält das Gesetz 1994/LXVI über den Staatlichen Lohngarantie-Fonds (Bérgarancia Alap; im Folgenden: **Lohngarantie-FondsG**).

¹³⁰ § 9 (1) Lohngarantie-FondsG.

¹³¹ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

4. Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung des Wirtschaftsbetriebs des Schuldners. Hierzu zählen beispielsweise die für die vorübergehende Fortsetzung der Wirtschaftstätigkeit notwendigen Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen, die Sozialabgaben und Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb, die Kosten vermögenserhaltender Maßnahmen, Kosten zur Beseitigung von Umweltbelastungen, die Vergütung von Erfüllungshelfern, die der Schuldner rechtmäßig herangezogen hat,¹³² Kosten für die Verwahrung der Schriftstücke des Schuldners.

35 Da die als Liquidationskosten aus dem Vermögen des Schuldners geleisteten Zahlungen die Summe zur Befriedigung der in der Rangfolge* (*kielégítési sorrend*) rangniedriger eingestuften Forderungen der Gläubiger schmälert, bestreiten die Gläubiger häufig die Notwendigkeit dieser Kosten.

5.4 Sicherungsnehmer eines Pfandrechts an Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand

36 Wie bereits an anderer Stelle angesprochen,¹³³ sichert das Gesetz Sicherungsnehmern aus einem **Pfandrecht an Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand*** (*körüllrással meghatározott zálogjog*) lediglich 50% des Verwertungserlöses aus dem Sicherungsgegenstand in der Rangfolge* (*kielégítési sorrend*) vor den Liquidationskosten* (*felszámolási költségek*). Für die Befriedigung der Restsumme seiner Forderung kann der Inhaber solcher Sicherheiten, soweit diese Restsumme von dem Verwertungserlös gedeckt ist, eine Position in der Rangfolge unmittelbar hinter den Liquidationskosten beanspruchen.¹³⁴

5.5 Bevorzugte Gläubiger

37 Nach den Sicherungsnehmern aus einem **Pfandrecht an Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand*** (*körüllrással meghatározott zálogjog*) werden die durch Gesetz festgelegten **Berechtigten aus Unterhalts- und Zuwendungsrechten**¹³⁵ befriedigt. In die dahinter folgende Gruppe gehören **Privatpersonen** mit Forderungen aus nicht gewerblicher Tätigkeit (etwa Forderungen aus Gewährleistung oder Schadensersatz) und die **Klein- und Mikrounternehmen** sowie **landwirtschaftliche Uerzeuger**.¹³⁶ Schließlich gehören zu den bevorzugten Forderungen **öffentliche Abgaben** [sofern diese nicht als Liquidationskosten* (*felszámolási költségek*) eingestuft sind].¹³⁷

5.6 Einfache Insolvenzgläubiger

38 In diese Gruppe gehören regelmäßig die ungesicherten Forderungen der Handelspartner (Zulieferer, Abnehmer).¹³⁸ Ferner zählen hierher jene Schadensersatzansprüche, die dadurch entstanden sind, dass die Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹³⁹ (*felszámoló*) auf Grundlage des InsolvG die Verträge des Schuldners gekündigt hat* (*felmondási jog*).¹⁴⁰

5.7 Nachrangige Insolvenzgläubiger* (*hátrasorolt hitelezők*)

39 Hierher zählen alle Verzugszinsen¹⁴¹ und ähnliche Forderungen, wie etwa die Vertragsstrafe.¹⁴² Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass diese Forderungen auch dann in diese Gruppe gehören, wenn sie durch ein Pfandrecht* (*zálogjog*) gesichert sind.¹⁴³ In die Gruppe mit dem letzten Rang (namentlich hinter den Verzugszinsen) gehören schließlich Gesellschafter des Schuldners, die eine

¹³² § 27/A (13) InsolvG.

¹³³ Siehe RdNr. 33.

¹³⁴ § 57 (1) b) InsolvG.

¹³⁵ § 57 (1) c) InsolvG.

¹³⁶ § 57 (1) d) InsolvG. Der Begriff Klein- und Mikrounternehmen wird in § 3 des Gesetzes 2004/XXXIV über kleine und mittlere Unternehmen bzw. die Förderung ihrer Entwicklung legaldefiniert. Der Begriff des landwirtschaftlichen Uerzeugers wird in § 13 Punkt 18 des Gesetzes 1995/CXVII über die Einkommensteuer definiert.

¹³⁷ § 57 (1) e) InsolvG.

¹³⁸ § 57 (1) f) InsolvG.

¹³⁹ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁴⁰ Zum Kündigungsrecht der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 24, 41.

¹⁴¹ Zum Begriff des Verzugszinses siehe § 35 (2) b) InsolvG.

¹⁴² Legfelsőbb Bíróság (Oberstes Gericht), Beschluss Gfv.X.30.246/2010/4.

¹⁴³ Gemäß § 49/D (1)–(2) InsolvG entspricht nämlich nur ein vertraglicher Zins (d. h. kein Verzugszins) einer durch ein Pfandrecht gesicherten Forderung.

Mehrheit besitzen und Wirtschaftsorganisationen¹⁴⁴ unter mehrheitlichem Einfluss solcher Gesellschafter; ferner der Geschäftsführer des Schuldners und leitende Angestellte des Schuldners sowie berechnete aus unentgeltlichen Verträgen des Schuldners (etwa Schenkungsverträge).¹⁴⁵

6. Verteilung an die Gläubiger

Grundregel der Verteilung* (*felosztás*) ist, dass im Falle der – typischerweise – nicht ausreichenden 40 Deckung sämtlicher Forderungen durch die Insolvenzmasse die Befriedigung der Gläubiger in der obigen Rangfolge* (*kielégítési sorrend*) (Ziff. 5) geschieht. Die Befriedigung der Forderungen muss bei Pfandgläubigern unverzüglich¹⁴⁶ nach Verwertung* (*értékesítés*) der Pfandsache erfolgen, bei Liquidationskosten* (*felszámolási költségek*) und den Gläubigern aus Unterhalts- und Zuwendungsansprüchen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung, bei den übrigen Forderungen schließlich auf der Grundlage der **Zwischenbilanz*** (*közbenlé mérleg*) oder der **Liquidationsabschlussbilanz*** (*felszámolási zárómérleg*).¹⁴⁷

7. Verträge im Liquidationsverfahren

Die Anordnung der Liquidation* (*felszámolás*) **beseitigt grundsätzlich nicht** die vertraglichen 41 Rechtsverhältnisse des Schuldners.¹⁴⁸ Da aber die Liquidation auf die Auflösung ohne Rechtsnachfolge gerichtet ist,¹⁴⁹ gibt das InsolvenzG der Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹⁵⁰ (*felszámoló*) Möglichkeiten zur Aufhebung von Verträgen, die über die üblichen vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte hinausgehen. Die Insolvenzverwalter-Gesellschaft ist befugt, die Verträge des Schuldners **mit sofortiger Wirkung zu kündigen*** (*felmondási jog*) (also mit ex nunc Wirkung) oder den **Rücktritt*** (*elállási jog*) zu erklären, wenn bislang keine der Parteien Leistungen erbracht hat (in diesem Fall mit ex tunc Wirkung). Hieraus resultierende Forderungen der Vertragspartei können nach erfolgter Anmeldung* (*követelések bejelentése*) als einfache Insolvenzforderungen geltend gemacht werden.¹⁵¹ Bei Finanz-Leasingverträgen sieht das Gesetz spezielle Regeln vor,¹⁵² während bei manchen Verträgen das Kündigungs- und Rücktrittsrecht der Insolvenzverwalter-Gesellschaft beschränkt ist.¹⁵³ Etwaige gesetzliche bzw. vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte des Vertragspartners des Schuldners sind von dem Liquidationsverfahren nicht beeinträchtigt.¹⁵⁴

8. Aufrechnung

Gemäß den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts¹⁵⁵ kann der Schuldner durch eine 42 Erklärung gegenüber dem Gläubiger oder dem Gericht eigene gleichartige und fällige Ansprüche

¹⁴⁴ Zur Definition der Wirtschaftsorganisation siehe RdNr. 20.

¹⁴⁵ § 57 (1) h) InsolvenzG. Nahe Angehörige des Gesellschafters mit mehrheitlichem Einfluss, des Geschäftsführers oder des leitenden Angestellten werden ebenfalls als nachrangige Insolvenzgläubiger eingereicht.

¹⁴⁶ § 49/D (1) InsolvenzG.

¹⁴⁷ § 58 (1) InsolvenzG. Für Pfandrechte an Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand gibt es keine explizite Regelung, aber vermutlich wird die vernünftigste Lösung auch hier eine Zahlung auf Grundlage der Zwischen- oder Liquidationsabschlussbilanz sein. Siehe *Csóke-Fodorné-Juhász*: *Nagykommentár*, zum § 57 (4) InsolvenzG. Spezielle Vorschriften enthält das Gesetz zu Forderungen aus Unterhalts- und Zuwendungsansprüchen, zukünftigen Gewährleistungsansprüchen sowie anhängigen Forderungen. Siehe § 58 (3)–(5) InsolvenzG.

¹⁴⁸ Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass die Parteien die Anordnung der Liquidation als vertragsauflösende Bedingung festgesetzt haben, sodass der Vertrag bei der Anordnung einer Liquidation „automatisch“ erlischt. Siehe § 6:116 (2) ZGB.

¹⁴⁹ Siehe RdNr. 24.

¹⁵⁰ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁵¹ § 47 (1) InsolvenzG. Zum Rang der Forderungen des Gläubigers, die aus Kündigung oder Rücktritt resultieren, siehe RdNr. 38.

¹⁵² Wird der Leasingvertrag gekündigt, muss bei der Rückgabe des Leasingobjekts mit dem Leasinggeber abgerechnet werden. Bei der Kündigung eines Finanz-Leasingvertrags wird der Marktwert des durch den Leasinggeber zurückgenommenen Leasingobjekts bei der Rückgabe auf die noch nicht gezahlten Kapital- und Zinszahlungspflichten des Schuldners angerechnet (§ 47 (1a) InsolvenzG).

¹⁵³ Siehe § 47 (3) InsolvenzG.

¹⁵⁴ Dagegen bleibt es dem Vertragspartner des Schuldners **in einem Vergleichsverfahren** vorenthalten, von dem mit dem Schuldner abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten oder diesen unter Berufung darauf zu kündigen, dass der Schuldner das Vergleichsverfahren angeregt hat oder während des Zahlungsaufschubs seine vor dem vorläufigen Zahlungsaufschub entstandenen Schulden nicht begleicht, siehe den letzten Absatz von RdNr. 60.

¹⁵⁵ Die Aufrechnung ist eine einseitige rechtsvernichtende Willenserklärung des Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten, mit welchem er seine eigenen Forderungen mit der Verbindlichkeit verrechnet. Siehe §§ 6:49 ff. ZGB.

gegen seine Verbindlichkeiten aufrechnen. Bis zur Höhe der Aufrechnung* (*beszámítás*) werden seine Verbindlichkeiten beseitigt. Das **InsolvG** gestattet im Vergleich zu den allgemeinen Vorschriften ein **begrenzteres Aufrechnungsrecht*** (*beszámítási jog*). Die Einschränkungen machen sich auf drei Gebieten bemerkbar:

- 43 Wie an anderer Stelle bereits angesprochen, muss der Schuldner im Rahmen der gerichtlichen Phase der Liquidation*¹⁵⁶ (*felszámolás*) [Prüfung der Zahlungsunfähigkeit* (*fizetésképtelenség*)] im Falle eines **Antrags auf Liquidation auf Grund einer nicht bestrittenen Forderung** beweisen, dass er die Forderung des Gläubigers fristgerecht (d.h. vor dem Empfang der förmlichen Zahlungsaufforderung des Gläubigers)¹⁵⁷ bestritten hat. Die Rechtsprechung behandelt auch die Aufrechnungserklärung des Schuldners als Bestreiten der Forderung,¹⁵⁸ sodass das Gericht den Antrag auf Liquidation ablehnen wird, sofern der Schuldner nachweisen kann, dass er vor der Zahlungsaufforderung die Aufrechnung* (*beszámítás*) erklärt hat und die Forderung daher als bestritten gilt. Eine wesentliche Beschränkung liegt jedoch darin, dass der Schuldner **nach erfolgter Zahlungsaufforderung** nur noch innerhalb der engen gesetzlichen Rahmen die Beseitigung der Forderung im Wege der Aufrechnung verlangen kann.¹⁵⁹
- 44 Das **Aufrechnungsrecht*** (*beszámítási jog*) **des Gläubigers** wird vom Gesetz auch in der **Liquidationsphase**¹⁶⁰ beschränkt. In dieser Phase begünstigt das Aufrechnungsrecht typischerweise den Gläubiger, weil seine Forderungen gegenüber dem Schuldner im Grunde dadurch zurückfließen, dass er Forderungen des Schuldners ihm gegenüber mit den eigenen Forderungen schmälern kann. Der Gläubiger kann dann aufrechnen, wenn 1) er seine Forderung bei der Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹⁶¹ (*felszámoló*) angemeldet hat und diese die Forderung anerkannte, 2) die Forderung nach der Liquidationseröffnung (oder, soweit die Forderung erst hiernach entstanden ist, nach deren Entstehung) **nicht abgetreten** wurde.¹⁶² Letztere Voraussetzung soll verhindern, dass Gläubiger mit erheblichen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Schuldner ihre Position durch den **günstigen Ankauf von Forderungen** (zu günstigen Preisen auf Grund der Insolvenz) anderer Gläubiger gegenüber dem Schuldner verbessern und dadurch die Insolvenzmasse zum Nachteil der übrigen

¹⁵⁶ Siehe RdNr. 11.

¹⁵⁷ Siehe RdNr. 12–15.

¹⁵⁸ Siehe Legfelsőbb Bíróság (Oberstes Gericht), Beschluss Gfv.X.30.272/2010/6.

¹⁵⁹ § 27 (5) InsolvG. Ein Bestreiten nach Zugang der Zahlungsaufforderung ist nur möglich, wenn der Schuldner beweist, dass die anzurechnende Forderung erst später fällig geworden ist oder er nur später Kenntnis hierüber erlangte oder, wenn der Gläubiger die Forderung des Schuldners anerkennt.

¹⁶⁰ Siehe RdNr. 11.

¹⁶¹ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁶² § 36 (1) InsolvG. Das Gesetz enthält weitere Einschränkungen im Falle von Gläubigern, die mit dem Schuldner verbunden sind: Die leitenden Repräsentanten bzw. leitenden Angestellten der verschuldeten Wirtschaftsorganisation oder deren nahe Angehörigen bzw. Lebensgefährten sowie die unter einem Mehrheitseinfluss des Schuldners stehende Wirtschaftsorganisation und der wenigstens über einen Mehrheitseinfluss verfügende Gesellschafter der verschuldeten Wirtschaftsorganisation (bei einer Einmanngesellschaft und einer Einzelfirma der Gesellschafter bzw. bei der ungarischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit ausländischem Sitz das Unternehmen mit ausländischem Sitz) dürfen ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner nicht anrechnen. Unter **nahen Angehörigen** sind gemäß § 8:1 (1) Nr. 1 ZGB der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern sowie Geschwister zu verstehen. Der Begriff des Mehrheitseinflusses ist in § 8:2 (1)–(5) ZGB wie folgt definiert: (1) Der **Mehrheitseinfluss** ist eine Beziehung, durch die eine natürliche Person oder eine juristische Person (die über einen Einfluss verfügende Person) an einer juristischen Person über mehr als die Hälfte der Stimmen oder einen entscheidenden Einfluss verfügt. (2) Die über einen Einfluss verfügende Person verfügt an einer juristischen Person über einen entscheidenden Einfluss, wenn sie deren Gesellschafter oder Aktionär ist und a) zur Bestellung bzw. Abberufung der Mehrzahl der Personen mit Führungsaufgaben oder Aufsichtsratsmitglieder dieser juristischen Person berechtigt ist oder b) andere Gesellschafter bzw. Aktionäre der juristischen Person aufgrund einer mit der über einen Einfluss verfügenden Person abgeschlossenen Vereinbarung genauso wie die über einen Einfluss verfügende Person abstimmen oder ihr Stimmrecht über die über einen Einfluss verfügende Person ausüben, vorausgesetzt, dass sie zusammen über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. (3) Der Mehrheitseinfluss besteht auch, wenn der über einen Einfluss verfügenden Person die Berechtigungen laut den Absätzen 1 und 2 durch einen indirekten Einfluss gesichert sind. (4) Über einen indirekten Einfluss an einer juristischen Person verfügt die Person, die einen Einfluss an einer anderen juristischen Person (zwischen geschaltete juristische Person) besitzt, die über ein Stimmrecht an der juristischen Person verfügt. Die Höhe des indirekten Einflusses ist der Anteil des Einflusses der zwischengeschalteten juristischen Person, über den die über einen Einfluss verfügende Person an der zwischengeschalteten juristischen Person verfügt. Wenn die über einen Einfluss verfügende Person einen über die Hälfte der Stimmen hinausgehenden Einfluss an der zwischengeschalteten juristischen Person besitzt, muss der an der juristischen Person bestehende Einfluss der zwischengeschalteten juristischen Person voll und ganz als indirekter Einfluss der über einen Einfluss verfügenden Person berücksichtigt werden. (5) Die direkten und indirekten Eigentumsanteile oder Stimmrechte der nahen Angehörigen sind zusammenzuzählen.

Gläubiger schmälern.¹⁶³ Das Gesetz trifft besondere Anordnungen für den Fall, dass der Schuldner unter Liquidation* (*felszámolás*) eine Forderung gegenüber einem seiner Gläubiger gerichtlich einklagt und der beklagte Gläubiger im Prozess die Aufrechnung* (*beszámítás*) erklärt.¹⁶⁴ Für diesen Fall ist ebenfalls Voraussetzung, dass der Gläubiger die Forderung im Liquidationsverfahren angemeldet hat und auf Gläubigerseite kein Personenwechsel nach der Liquidationseröffnung erfolgt ist. Die Begründetheit der aufzurechnenden Forderung wird hier allerdings durch das Gericht geprüft, so dass eine Anerkennung durch die Insolvenzverwalter-Gesellschaft nicht vorliegen muss.¹⁶⁵

Bei der **Verwertung* (*értékesítés*) des Schuldnervermögens durch die Insolvenzverwalter-Gesellschaft***¹⁶⁶ (*felszámoló*) kann der Käufer seine Kaufpreiszahlungspflicht nicht durch Aufrechnung* (*beszámítás*) (d.h. Aufrechnung der Gläubigerforderung des Käufers gegen die Kaufpreisforderung des Schuldners) erfüllen.¹⁶⁷ 45

Dieser Grundsatz wird vom Gesetz im Falle von Pfandgläubigern durchbrochen. Nach erfolgloser Ausschreibung oder Versteigerung kann die Insolvenzverwalter-Gesellschaft den Vermögensgegenstand nach dessen Schätzwert an den Pfandinhaber veräußern, wobei dieser die Aufrechnung wirksam erklären kann.¹⁶⁸ 46

9. Anfechtung von Verträgen im Liquidationsverfahren

Das InsolvG gewährt der Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹⁶⁹ (*felszámoló*) und den Gläubigern über die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts hinaus rechtsvernichtende- und beseitigende Gestaltungsrechte für Verträge, die der Schuldner vor Beginn der Liquidation* (*felszámolás*) geschlossen hat: 47

- **Arglistige Schröpfung**¹⁷⁰ (*rosszhiszemű vagyonszökkenés*): Verträge (Willenserklärungen), die der Schuldner bis zu fünf Jahre vor Einreichung des Antrags auf Liquidation bei Gericht getätigt hat und die zur Minderung des Vermögens des Schuldners führen, sofern der Schuldner absichtlich die Gläubiger schädigen wollte und dies der Vertragspartei bewusst war oder erkennbar sein musste.
- **Unentgeltliches oder auffällig wertunverhältnismäßiges Rechtsgeschäft**¹⁷¹ (*ingyenes vagy feltűnően aránytalan értékkülönbözettel megkötött jogügylet*): Verträge (Willenserklärungen), die der Schuldner bis zu zwei Jahre vor Einreichung des Antrags auf Liquidation bei Gericht getätigt hat und die eine unentgeltliche Veräußerung aus dem Vermögen des Schuldners bzw. die unentgeltliche Eingehung einer das Vermögen des Schuldners belastenden Verbindlichkeit begründen oder zweiseitige Rechtsgeschäfte, die zu Gunsten der Gegenseite auffällig wertunverhältnismäßig sind.
- **Bestimmte Gläubiger begünstigendes Rechtsgeschäft**¹⁷² (*egyres hitelezőket előnyben részesítő jogügylet*): Verträge (Willenserklärungen), die der Schuldner bis zu 90 Tage vor Einreichung des Antrags auf Liquidation bei Gericht getätigt hat, sofern der Vertrag (Willenserklärung) einem Gläubiger einen Vorteil gewährt, insbesondere die begünstigende Abänderung eines bestehenden Vertrages oder die Gewährung einer Sicherheit für einen Gläubiger, der über keine Sicherheit verfügt.

Die Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹⁷³ (*felszámoló*) kann auch ohne Anfechtung* (*megtámadás*) des Vertrages **solche Leistungen, die der Schuldner bis zu 60 Tage vor Einreichung des Antrags auf Liquidation* (*felszámolás*) erbracht hat, zurückfordern**, sofern die Leistungen einem Gläubiger einen Vorteil verschaffen und nicht dem Maßstab einer ordentlichen Wirtschaftstätigkeit entsprechen. Eine solche Vorteilsgewährung ist insbesondere die Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit vor deren Fälligkeit.¹⁷⁴ Dieser Tatbestand fängt jene Fälle auf, in denen der Schuldner die Insolvenzmasse nicht durch den Abschluss (Abänderung) neuer Rechtsgeschäfte sondern durch Leistungen auf Grund bestehender Verträge schmälert. 48

¹⁶³ Siehe RdNr. 32.

¹⁶⁴ § 38 (3) InsolvG.

¹⁶⁵ Soweit ersichtlich, liegt diesbezüglich kein publiziertes Gerichtsurteil vor, allerdings folgt das Gesagte aus Sinn und Zweck der Rechtsvorschrift.

¹⁶⁶ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁶⁷ Siehe näher zur Verwertung RdNr. 30.

¹⁶⁸ Siehe RdNr. 30.

¹⁶⁹ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁷⁰ § 40 (1) a) InsolvG.

¹⁷¹ § 40 (1) b) InsolvG.

¹⁷² § 40 (1) c) InsolvG.

¹⁷³ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁷⁴ § 40 (2) InsolvG.

- 49 Die Gläubiger oder die Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹⁷⁵ (*felszámoló*) können innerhalb einer 90-tägigen **Verjährungsfrist** ab dem Kenntniserwerb über den Anfechtungsgrund (RdNr. 47) gerechnet den Vertrag anfechten. Die **Präklusionsfrist** beträgt ein Jahr ab Beginn der Liquidation* (*felszámolás*).¹⁷⁶ Im Falle von Personen, die mit dem Schuldner verflochten¹⁷⁷ sind, wird die Bösgläubigkeit und die Unentgeltlichkeit gesetzlich vermutet.¹⁷⁸ Ist die Anfechtung erfolgreich, so wird das Gericht die Ungültigkeitsregeln für Verträge anwenden.¹⁷⁹ Soweit das Gericht eine *restitutio in integrum* anordnet,¹⁸⁰ gelangt der von der Gegenseite zurückgeforderte Vermögensgegenstand des Schuldners wieder in die Insolvenzmasse, während die Gegenseite ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner als Gläubiger im Liquidationsverfahren geltend machen kann. Der spätere Gläubiger im Liquidationsverfahren trägt also ein bedeutendes Risiko, da er nur mit einer Befriedigung seiner Forderung rechnen kann, wenn dafür eine ausreichende Deckung der Insolvenzmasse vorhanden ist.

10. Insolvenzrechtliche Haftung¹⁸¹

10.1 Die Haftung der Geschäftsführung des Schuldners

- 50 Das InsolvG enthält seit 2006 explizite Regelungen zur unmittelbaren Haftung* (*felelősség*) des Geschäftsführers des Schuldners gegenüber dessen Gläubigern.¹⁸² Seitdem ist die Regelung mehreren Änderungen unterzogen worden. Die Klage gegen den Geschäftsführer können die Insolvenzverwalter-Gesellschaft*¹⁸³ (*felszámoló*) oder die Gläubiger während des Liquidationsverfahrens* (*felszámolás*) einreichen. Das Verfahren kann gegen solche Personen angestrengt werden, die **in den letzten drei Jahren** vor Beginn der Liquidation **Geschäftsführer** waren. Im Rahmen dieses Haftungstatbestandes gilt auch als Geschäftsführer, wer auf die Entscheidungsprozesse der Wirtschaftsorganisation¹⁸⁴ tatsächlichen und maßgeblichen Einfluss auszuüben im Stande war („**faktischer Geschäftsführer**“). Eine Haftung* (*felelősség*) des Geschäftsführers liegt vor, wenn er seine Aufgabe **nach Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit* (fizetéseképtelenség)** nicht unter Berücksichtigung der Interesse der Gläubiger wahrnahm und hierdurch das Vermögen der Wirtschaftsorganisation verringert, die umfangliche Befriedigung der Forderungen der Gläubiger vereitelt, oder die Beseitigung von **Umweltbelastungen** versäumt wurde.¹⁸⁵ Nach Maßgabe dieser Vorschrift muss also der Geschäftsführer nach Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit nicht mehr primär die Gesellschafterinteressen sondern vielmehr die Gläubigerinteressen beachten. Nach der Legaldefinition liegt die drohende Zahlungsunfähigkeit ab dem Zeitpunkt vor, in welchem die Geschäftsführer vorhersehen oder vorhersehen konnten, dass der Schuldner bei Eintritt der Fälligkeit die ihm gegenüber bestehenden Forderungen nicht wird erfüllen können.¹⁸⁶ Die relativ neue und nicht ganz eindeutige Vorschrift warf zahlreiche Auslegungsfragen auf. Das Oberste Gericht hat in einem Grundsatzurteil¹⁸⁷ dahingehend Stellung genommen, dass die Haftung u. a. dann begründet sein kann, wenn die Geschäftsführung unter völliger Verkennung der Lage des Schuldners und der Marktsituation ein von vornherein erkennbares und augenfällig unsachgemäßes Risiko eingegangen ist.

¹⁷⁵ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁷⁶ § 40 (1) InsolvG.

¹⁷⁷ Gemäß § 40 (3) InsolvG gelten jeweils als mit dem Schuldner verflochten: (a) eine unter dem Mehrheitseinfluss des Schuldners stehende Wirtschaftsorganisation; (b) der Gesellschafter des Schuldners bzw. dessen Angehörige; (c) der leitende Repräsentant des Schuldners bzw. dessen Angehörige; (d) eine Wirtschaftsorganisation, wenn sie und der Schuldner unter dem Einfluss der gleichen Partei oder Wirtschaftsorganisation tätig ist. Für den Begriff des Mehrheitseinflusses siehe RdNr. 44.

¹⁷⁸ § 40 (3) InsolvG. Die Vermutung ist widerlegbar, siehe *Csóke-Fodorné-Juhász*: Nagykomentár zum § 40 Absatz (3).

¹⁷⁹ § 40 (1a) InsolvG.

¹⁸⁰ Gemäß § 6:108 (3) ZGB kann das Gericht auch die übrigen Rechtsfolgen der Unwirksamkeit anwenden, beispielsweise die Gültigerklärung des Vertrages und, sofern die besonderen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, die Erstattung der Geldsumme, die der Übervorteilung entspricht.

¹⁸¹ Im hiesigen Abschnitt werden nur die wichtigsten, im InsolvG bzw. in § 3:2 (2) ZGB geregelten Fälle der Durchgriffshaftung erläutert. Es ist jedoch anzumerken, dass das ungarische Gesellschaftsrecht (enthalten im Buch 3 des ZGB, und das FirmenG) zahlreiche weitere Regelungen enthält, auf deren Grundlage eine zivilrechtliche Haftung der Gesellschafter oder der Geschäftsführung erfolgen kann. Unter den letztgenannten ist insbesondere die Haftung der Geschäftsführung oder der Gesellschafter im Rahmen des Zwangslösungsverfahrens zu nennen, (siehe RdNr. 7).

¹⁸² § 33/A InsolvG.

¹⁸³ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

¹⁸⁴ Zur Definition der Wirtschaftsorganisation siehe RdNr. 20.

¹⁸⁵ § 33/A (1) InsolvG.

¹⁸⁶ § 33/A (1) InsolvG.

¹⁸⁷ Grundsatzurteil, veröffentlicht unter EBH2011.2417.

Die Haftung des Geschäftsführers erstreckt sich auf die Summe der durch sein pflichtwidriges Verhalten verursachten Vermögensseinbuße, welche der Kläger (Insolvenzverwalter-Gesellschaft oder Gläubiger) beweisen muss.¹⁸⁸ In manchen Fällen, etwa wenn der Geschäftsführer seiner Pflicht zur Hinterlegung der Bilanz* (*mérleg*) oder anderen gesetzlichen Pflichten nach Anordnung der Liquidation nicht nachkam, **wird gesetzlich vermutet**, dass sein Verhalten den Interessen der Gläubiger entgegenstand.¹⁸⁹ Soweit das Gericht eine Haftung des Geschäftsführers festgestellt hat, können die Gläubiger nach dem rechtskräftigen Abschluss der Liquidation in einem gesonderten Verfahren die Verurteilung des Geschäftsführers zur Zahlung verlangen.¹⁹⁰ Die beiden Klagen auf die Feststellung der Haftung des Geschäftsführers bzw. auf seine Verurteilung zur Begleichung der unbefriedigten Forderungen können von den Gläubigern oder der im Namen des Schuldners handelnden Insolvenzverwalter-Gesellschaft auch in einem und demselben Verfahren angestrengt werden, wenn bereits aufgrund der vom Insolvenzgericht genehmigten Zwischenbilanz* (*közbenső mérleg*) und des detaillierten Vermögensaufteilungsvorschlags ersichtlich ist, dass die Insolvenzmasse zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger nicht genügt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Haftungspflicht kann der Kläger auch beantragen, **51** dass das Gericht den Geschäftsführer zur **Hinterlegung einer Sicherheit** verpflichtet, damit der Geschäftsführer sein Vermögen nicht vor der drohenden Vollstreckung entzieht. Ordnet das Gericht eine Hinterlegung an, so **haftet der über mehrheitlichen Einfluss verfügende Gesellschafter als Bürge** für die Erfüllung der Hinterlegung.¹⁹¹ Letztere Regelung erstreckt letztlich die Haftung des Geschäftsführers auch auf den Gesellschafter mit mehrheitlichem Einfluss.

10.2 Die Gesellschafterhaftung

Soweit der Schuldner aufgelöst wird und sein Vermögen die Forderungen der Gläubiger nicht **52** deckt, stellt das Gericht auf Antrag der Gläubiger eine **unbeschränkte (sekundäre) Haftung* (felelősség)** jener Gesellschafter fest, die durch eine qualifizierte (3/4) oder darüber liegende Mehrheit einen leitenden Einfluss¹⁹² ausüben konnten und wenn erwiesen ist, dass sie durch diesen Einfluss auf eine dauerhaft nachteilige Geschäftspolitik hinwirkten, was schließlich zu der Liquidation* (*felszámolás*) des Schuldners führte.¹⁹³ Auf Grundlage dieser sog. **konzernrechtlichen Haftung (konzernjogi felelősség)** haftet der betroffene Gesellschafter uneingeschränkt für die Erfüllung der durch das Schuldnervermögen nicht gedeckten Forderungen. In einer neueren Entscheidung stellte die Kurie fest,¹⁹⁴ dass Alleingesellschafter nach Abschluss der Liquidation für unausgeglichene Forderungen haften, wenn sie eigene wirtschaftliche Interessen vor jenen der Gesellschaft stellten und eine für die Gesellschaft nachteilige Geschäftspolitik verfolgten und dadurch die Liquidation herbeiführten. Eine nachteilige Geschäftspolitik kann auch vorliegen, wenn die notwendigen Schritte zur Bereinigung der Schulden der Tochtergesellschaft oder zur Auflösung dieser Tochtergesellschaft zwecks Verhinderung weiterer Verluste nicht gemacht worden sind.

Ein über mehrheitlichen Einfluss verfügender Gesellschafter, der drei Jahre vor Anordnung der **53** Liquidation* (*felszámolás*) seinen **Gesellschafteranteil bösgläubig übertragen** hat, haftet ebenfalls gegenüber den Gläubigern, sofern die betroffene Wirtschaftsorganisation¹⁹⁵ Schulden in Höhe von über 50% des gezeichneten Kapitals angehäuft hat.¹⁹⁶ Der Gesellschafter kann sich der Haftung* (*felelősség*) entziehen. Eine weitere Durchbrechung der beschränkten Gesellschafterhaftung besteht darin, dass das InsolvG die Haftung eines mehrheitlichen Einflusses ausübenden Gesellschafters als Bürgen für solche Kosten und Geldbußen anordnet, die in erster Linie den Schuldner oder dessen Geschäftsführung betreffen.¹⁹⁷

Im Falle von Wirtschaftsorganisationen,¹⁹⁸ die als juristische Personen ungarischen Rechts organisiert **54** sind und für deren Verbindlichkeiten die Gesellschafter im Normalfall nur beschränkt haften,¹⁹⁹ ist schließlich eine **Durchgriffshaftung** der Gesellschafter gemäß § 3:2 (2) ZGB zu berücksichtigen. Danach muss der Gesellschafter einer juristischen Person, wenn er seine beschränkte Haftung miss-

¹⁸⁸ *Juhász*, A Magyar Fizetésképtelenségi Jog Kézikönyve, S. 592.

¹⁸⁹ § 33/A (3) InsolvG.

¹⁹⁰ § 33/A (6) InsolvG.

¹⁹¹ § 33/A (2) InsolvG. Für den Begriff des Mehrheitseinflusses s. RdNr. 44.

¹⁹² § 3:324 (1) ZGB.

¹⁹³ § 63 (2) InsolvG i. V. m. § 3:324 (3) ZGB.

¹⁹⁴ Beschluss GfV.X. 30.082/2012.

¹⁹⁵ Zur Definition der Wirtschaftsorganisation siehe RdNr. 20.

¹⁹⁶ § 63/A InsolvG.

¹⁹⁷ §§ 9 (10), 11 (7), 16 (2), 21/B und 33 (2) InsolvG.

¹⁹⁸ Zur Definition der Wirtschaftsorganisation siehe RdNr. 20.

¹⁹⁹ Wie zB bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

braucht hat und deswegen bei der Auflösung der juristischen Person ohne Rechtsnachfolger Gläubigerforderungen unbefriedigt geblieben sind, für diese Schulden unbegrenzt einstehen. Obwohl es sich bei der Durchgriffshaftung eigentlich um eine außerordentliche Haftungsgrundlage handelt, hat das Oberste Gericht (ab dem 1.1.2012 *Kúria*, Kurie) den Grundsatz der beschränkten Haftung des Gesellschafters auch in einem Fall²⁰⁰ durch Anwendung der Durchgriffshaftung²⁰¹ durchbrochen, in dem der Alleingesellschafter in Kenntnis der Verbindlichkeiten der Wirtschaftsorganisation gegenüber Dritten seinen eigenen Anspruch gegen die Wirtschaftsorganisation auf dem Gerichtsweg durchgesetzt und auf diese Weise einen beträchtlichen Anteil des Vermögens der Wirtschaftsorganisation entzogen hat.²⁰²

11. Abweichende Regeln für strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisationen

- 55 Im Jahr 2011 wurde ein neuer Abschnitt in das InsolvG über die speziellen Vorschriften bezüglich strategisch besonders wichtiger Wirtschaftsorganisationen aufgenommen.²⁰³ Danach kann die Regierung durch Verordnung einzelne Unternehmen als strategisch besonders wichtig qualifizieren. Der Verordnungsgeber muss bei seiner Entscheidung im InsolvG festgesetzte **volkswirtschaftliche Aspekte bzw. Belange von öffentlichem Interesse** abwägen.²⁰⁴
- 56 Es können zwei besondere Verfahrensarten unterschieden werden. Innerhalb der Gruppe der **strategisch besonders wichtigen Wirtschaftsorganisationen** kann die Regierungsverordnung einzelne **Wirtschaftsorganisationen**²⁰⁵ als von „**besonders herausragender Bedeutung**“ qualifizieren, sofern ein öffentliches Interesse an der (dauerhaften) Fortsetzung ihres Wirtschaftsbetriebes besteht. Beide Typen der „besonderen“ Verfahrensarten haben gemeinsam, dass als Insolvenzverwalter-Gesellschaft*²⁰⁶ (*felszámoló*) bzw. als vorläufige Insolvenzverwalter-Gesellschaft* (*ideiglenes vagyongfelügyelő*) nur von der Regierung bestimmte **staatliche Insolvenzverwalter-Gesellschaft** verfahren dürfen²⁰⁷ und, dass die zeitliche Dauer des Liquidationsverfahrens* (*felszámolás*) sowie die maßgeblichen Fristen deutlich kürzer sind, als in den allgemeinen Verfahren.²⁰⁸ Die Bestellung einer vorläufigen Insolvenzverwalter-Gesellschaft ist in jedem Fall verbindlich, wobei das Gericht auf eine Anhörung des Schuldners verzichten kann.²⁰⁹ Darüber hinaus ist bei Organisationen von „besonders herausragender Bedeutung“ – vergleichbar mit dem Moratorium im Vergleichsverfahren – ein **Sondermoratorium** vorgesehen. Dieses ermöglicht in der gerichtlichen Phase der Liquidation und in den ersten 90 Tagen der Liquidationsphase die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes des Schuldners.²¹⁰ Im Falle von Organisationen von besonders herausragender Bedeutung kann die staatliche Insolvenzverwalter-Gesellschaft das Vermögen des Schuldners als **laufender Wirtschaftsbetrieb** (going concern) und – sofern sie es für erforderlich hält – **unter Ausschluss der Öffentlichkeit verwerten**.²¹¹

12. Vergleichsverfahren (Reorganisationsverfahren)

- 57 Wie bereits angesprochen, wurde mit der Reform von 2009 ein Vergleichsverfahren* (*csődeljárás*) geschaffen, welches in tatsächlicher Weise die Reorganisation von zahlungsunfähigen Organisationen

²⁰⁰ Legfelsőbb Bíróság (Oberstes Gericht), Beschluss Gfv. X. 30.249/2004., EBH 2005/1228.

²⁰¹ Damals gemäß § 56 (3)–(4) des Gesetzes 144/1997 über die Wirtschaftsgesellschaften.

²⁰² Das ungarische Gesellschaftsrecht (enthalten im Buch 3 des ZGB, und das FirmenG) enthält zahlreiche weitere Regelungen, auf deren Grundlage eine zivilrechtliche Haftung der Gesellschafter oder der Geschäftsführung erfolgen kann. Unter den letztgenannten ist insbesondere die Haftung der Geschäftsführung oder der Gesellschafter im Rahmen des Zwangslöschungsverfahrens zu nennen, siehe RdNr. 7.

²⁰³ Siehe RdNr. 9.

²⁰⁴ Siehe §§ 65, 68 (1)–(2) InsolvG; ferner die Regierungsverordnung 2011/359 (XII. 30.) über das Verfahren zur Bestimmung der strategisch besonders wichtigen Wirtschaftsorganisationen im Sinne des InsolvG.

²⁰⁵ Zur Definition der Wirtschaftsorganisation siehe RdNr. 20.

²⁰⁶ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

²⁰⁷ § 66 InsolvG. Siehe ferner die Regierungsverordnung 2011/358 (XII. 30.) über die Ernennung der staatlichen Insolvenzverwalter-Gesellschaft für Vergleichsverfahren und Liquidationsverfahren von strategisch besonders wichtigen Wirtschaftsorganisationen.

²⁰⁸ § 67 InsolvG.

²⁰⁹ § 66 (2a) InsolvG. Die Bestellung der vorläufigen Insolvenzverwalter-Gesellschaft kann nur aufgehoben werden, wenn a) der Gläubiger vom Antrag auf ein Liquidationsverfahren Abstand nimmt und es keinen anderen Antrag oder keine andere Mitteilung gibt, der/die gegen den Schuldner die Einleitung eines Liquidationsverfahrens anregt, oder b) das Gericht den Antrag auf ein Liquidationsverfahren rechtskräftig abgewiesen hat oder c) das Gericht die Liquidation des Schuldners angeordnet und die vorläufige Insolvenzverwalter-Gesellschaft zur Insolvenzverwalter-Gesellschaft bestellt hat (§ 66 (2b) InsolvG).

²¹⁰ § 69 InsolvG.

²¹¹ § 70 InsolvG.

ermöglicht.²¹² Auf Grundlage der Praxiserfahrungen durchlief das Vergleichsverfahren in 2012 neue wesentliche Änderungen.²¹³ Die wichtigsten **charakteristischen Züge des Vergleichsverfahrens** können folgendermaßen zusammengefasst werden.

Das Vergleichsverfahren* (*csődeltjárás*) ermöglicht Organisationen mit Zahlungsschwierigkeiten die **Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes** im Rahmen des **Zahlungsmoratoriums** und – während dieser Zeit – den Abschluss eines Vergleichs mit den Gläubigern, auf dessen Grundlage der Wirtschaftsbetrieb erhalten bleibt.²¹⁴ Der Schuldner muss jedoch die Beantragung des Vergleichsverfahrens sorgfältig abwägen, da das einmal eröffnete Verfahren **unumkehrbar** ist, namentlich also entweder mit einer erfolgreichen **Reorganisation** endet oder automatisch in ein **Liquidationsverfahren*** (*felszámolás*) umschlägt.²¹⁵

Auf Antrag des Schuldners auf die Einleitung des Vergleichsverfahrens* (*csődeltjárás*) verhängt das Gericht nach lediglich formeller Prüfung innerhalb eines Werktages das **sofortige vorübergehende Zahlungsmoratorium**, welches im Firmenamtsblatt veröffentlicht wird.²¹⁶ Zweck des vorübergehenden Moratoriums ist, dass der Schuldner seinen Betrieb fortsetzen kann, während das Gericht innerhalb einer kurzen Frist materiell die Eröffnungsvoraussetzungen für das Vergleichsverfahren prüft. Gibt das Gericht dem Antrag statt und ordnet es das Vergleichsverfahren an, so steht dem Schuldner ab Erhalt des diesbezüglichen Bescheids (also mit Beginn des Verfahrens) ein 120-tägiges **Zahlungsmoratorium** zu.²¹⁷ Das Moratorium kann mit Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger auf 240 Tage bzw. mit der Zustimmung von Zweidritteln der Gläubiger auf höchstens 365 Tage verlängert werden.²¹⁸

Ziel des Zahlungsmoratoriums ist die Bewahrung des Vermögens des Schuldners für die etwaige Erzielung eines Vergleichs mit den Gläubigern.²¹⁹ Das Moratorium hebt die Rechtsverhältnisse und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zwar nicht auf, beschränkt jedoch deren Ausübung.²²⁰ Die wichtigsten Einschränkungen sind folgende:

- Der Schuldner darf **Forderungen der Gläubiger**, die vor Beginn des Vergleichsverfahrens* (*csődeltjárás*) entstanden sind, nicht erfüllen und die gerichtlichen Zwangsvollstreckungen werden ausgesetzt.²²¹ Auf bevorzugte Forderungen erstreckt sich das Moratorium nicht. Hierher zählen etwa Lohnforderungen und dazu gehörige Sozialabgaben, öffentliche Gebühren und Ausgaben die zur Fortsetzung des Wirtschaftsbetriebes während des Moratoriums notwendig sind.²²²
- Auch **gesicherte Gläubiger**²²³ können ihre Forderungen nicht gegenüber dem Schuldner geltend machen. Im Gegensatz zum Liquidationsverfahren* (*felszámolás*) können Inhaber von Finanzsicherheiten* (*óvadék*) auch nicht in jedem Fall ein Aussonderungsrecht* (*külön kielégítési jog*) geltend machen.²²⁴ Im Liquidationsverfahren gelten der Pfandgläubiger und der Gläubiger, zugunsten dessen in einem vorhergehenden Zwangsvollstreckungsverfahren ein Vollstreckungsrecht an den Vermögensgegenständen des Schuldners eingetragen ist oder die Vermögensgegenstände des Schuldners bei der Vollstreckung gepfändet wurden, als gesicherte Gläubiger, vgl. RdNr. 29. Im Vergleichsverfahren ist der Begriff der gesicherten Gläubiger weiter und umfasst auch den Inhaber einer Finanzsicherheit. Aufrechnungen* (*beszámítás*) gegenüber dem Schuldner können nicht vorgenommen werden.²²⁵
- **Verträge des Schuldners bleiben wirksam:** Rücktritt oder Kündigung wegen der Eröffnung des Vergleichsverfahrens bzw. wegen der Nichterfüllung von vor dem Beginn des Vergleichsverfahrens entstanden Forderungen sind unstatthaft.²²⁶

²¹² Siehe RdNr. 7, 8.

²¹³ Gesetz 2012/CXCVII zur Änderung des InsolvG [und anderer Gesetze].

²¹⁴ Das Vergleichsverfahren (das Moratorium) bedeutet für den Schuldner auch dann eine Entlastung, wenn ihn gegenüber bereits ein Liquidationsverfahren angestrengt wurde, das Gericht aber die Auflösung noch nicht angeordnet hat. Siehe § 7 (2) InsolvG.

²¹⁵ Hiervon gibt es lediglich eine enge Ausnahme, wenn das Gericht das Verfahren wegen eines Verfahrensfehlers beendet; § 9 (9) InsolvG.

²¹⁶ § 9 (1) InsolvG, hinsichtlich des Amtsblattes siehe RdNr. 11.

²¹⁷ § 10 (4) InsolvG.

²¹⁸ § 18 (8)–(9) InsolvG.

²¹⁹ § 11 (1) InsolvG.

²²⁰ § 11 (4) InsolvG.

²²¹ § 11 (2) c) und e) InsolvG.

²²² § 11 (1) InsolvG.

²²³ Siehe § 12 (3) InsolvG.

²²⁴ Die Finanzsicherheit oder die bilaterale Aufrechnung infolge von Beendigung können geltend gemacht werden, sofern eine der Parteien eine Institution i. S. d. § 11 (3) InsolvG ist.

²²⁵ § 11 (2) a) InsolvG.

²²⁶ § 11 (2) h) InsolvG. Dagegen dürfen die Vertragspartner des Schuldners ihre Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte **in einem Liquidationsverfahren** uneingeschränkt ausüben, siehe RdNr. 41.

- 61 Zeitgleich mit der Anordnung des Vergleichsverfahrens* (*cődjeljárás*) bestellt das Gericht eine **Vergleichsverwalter-Gesellschaft*** (*vagyofelügyelő*). Dieser ist – ebenso wie die Insolvenzverwalter-Gesellschaft*²²⁷ (*felszámoló*) – ein Unternehmen und wird gerichtlich von Amts wegen bestellt und aus dem öffentlichen Register der Insolvenzverwalter-Gesellschaften ohne Anhörung der Parteien ausgewählt.²²⁸ Die **Funktion** der Vergleichsverwalter-Gesellschaft ist indes **beschränkter** als jene der Insolvenzverwalter-Gesellschaft. Im Rahmen dieses Verfahrens übt die Geschäftsführung des Schuldners weiterhin ihre Tätigkeit aus und die Vergleichsverwalter-Gesellschaft wird nicht an deren Stelle sondern ergänzend zu ihr tätig. Die Vergleichsverwalter-Gesellschaft übt eine **koordinierende Aufgabe** sowie eine **Überwachungsbefugnis** über die Unternehmensleitung, die Abwicklung des Vergleichsverfahrens, die Aufstellung des Reorganisationsplanes sowie die Vorbereitung und Vereinbarung des Vergleichsabschlusses aus. Die wichtigsten Rechte und Pflichten der Vergleichsverwalter-Gesellschaft sind die Registrierung der Gläubigerforderungen sowie die Bestimmung von deren Rangfolge,²²⁹ die Genehmigung von Verbindlichkeiten, die der Schuldner während des Moratoriums eingeht²³⁰ und die Gegenzeichnung des kollektiven Vergleichsbeschlusses.²³¹
- 62 Die **Anmeldung der Forderungen*** (*követelések bejelentése*) ist – ebenso wie im Liquidationsverfahren* (*felszámolás*) – von grundlegender Bedeutung. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht anmelden, können an den Vergleichsverhandlungen nicht teilnehmen und der Vergleichsabschluss entfaltet keine Wirkung für sie. Gelingt ein Vergleichsabschluss, können zuvor nicht angemeldete Forderungen nicht mehr gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden.²³² Die Vergleichsverwalter-Gesellschaft* (*vagyofelügyelő*) reiht die Forderungen in unterschiedliche Gruppen, die sich aber von jenen des Liquidationsverfahrens unterscheiden.²³³ Am bedeutsamsten ist die **Einreihung als gesicherter bzw. ungesicherter Gläubiger**, da die **Zustimmung dieser beiden Gruppen** zum Vergleichsabschluss jeweils getrennt und **mit der Zustimmung der jeweils über die Stimm-mehrheit verfügenden Gläubiger** erzielt werden muss.²³⁴ Bei der Berechnung der Stimmen steht den Gläubigern in beiden Gläubigergruppen für Forderungen von jeweils 50.000 Forint, die als anerkannte oder unstrittige Forderungen registriert wurden, eine Stimme zu, wobei die Geltendmachung von Splitterstimmen nicht zulässig ist.²³⁵ Auch die Gläubiger von Forderungen unter 50.000 Forint verfügen über eine Stimme. Durch die Abtretung von Gläubigerforderungen an einen anderen Gläubiger innerhalb von 180 Tagen vor der Einreichung des Antrags für ein Vergleichsverfahren oder nach der Einreichung der Forderung nach einem Vergleichsverfahren wird die Stimmenberechnung nicht beeinflusst. Die während des Zahlungsaufschubs angefallenen Zinsforderungen sind bei der Berechnung der Stimmen nicht zu berücksichtigen. Für die Berechnung von Stimmen in besonderen Situationen, beispielsweise Mehrheitseinfluss des Schuldners über einen Gläubiger oder Gläubiger, die in Zusammenhang mit Reorganisationskrediten Anteile am Schuldner erwerben, gelten Sonderregelungen.²³⁶ Die **nichterschienenen Gläubiger**, die trotz einer ordnungsgemäßen

²²⁷ Zur Definition der Insolvenzverwalter-Gesellschaft siehe RdNr. 22.

²²⁸ Für die Bestellung, Entlassung usw. der Vergleichsverwalter-Gesellschaft gelten die für die Insolvenzverwalter-Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften entsprechend, vgl. § 13 (1) InsolvG.

²²⁹ § 12 (2) InsolvG.

²³⁰ § 13 (5) InsolvG.

²³¹ § 21 (2) InsolvG.

²³² § 20 (3) InsolvG. Vom Ausschluss der Forderungsgeltendmachung macht das Gesetz enge Ausnahmen, sofern der Schuldner später liquidiert wird.

²³³ § 12 InsolvG.

²³⁴ § 20 (1) InsolvG.

²³⁵ § 18 (4)–(5) InsolvG regeln die Details der Stimmenzählung.

²³⁶ **Besondere Vorschriften gelten für die Stimmenberechnung nach Forderungen**, (1) deren Gläubiger eine Wirtschaftsorganisation ist, an welcher der Schuldner **wenigstens über eine Beteiligung** zur Sicherung eines **mehrheitlichen Einflusses** verfügt, oder aber eine natürliche Person, juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, deren ausschließlicher oder über einen mehrheitlichen Einfluss verfügender Inhaber der Schuldner ist, oder eine Wirtschaftsorganisation, die mit dem Schuldner zusammen Mitglied einer im ZGB definierten anerkannten oder tatsächlichen **Unternehmensgruppe** ist bzw. nach Forderungen, (2) die sich aus einer **Schuldenübernahme** durch den Schuldner vor weniger als 180 Tagen vor der Einreichung eines Antrags für ein Vergleichsverfahren ergeben oder deren Berechtigter ein Gläubiger ist, der wie gegenüber dem vertraglichen Altgläubiger – aus einem vor weniger als 180 Tagen vor der Einreichung eines Antrags für ein Vergleichsverfahren abgeschlossenen Abtretungsvertrag heraus – seinen sich aus der Bürgschaftshaftung ergebenden Anspruch dem Schuldner gegenüber geltend macht, da die Erfüllung des Verpflichteten ausgeblieben ist. Die Stimmen der Gläubiger solcher Forderungen sind bei der oben erwähnten Berechnungsweise zu einem Viertelteil zu berücksichtigen, außer den Gläubigern, die im Vergleichsverfahren durch einen Beteiligungserwerb in Verbindung mit der Gewährung eines wenigstens das gezeichnete Kapital des Schuldners erreichenden **Reorganisationskredits** zum Eigentümer des Schuldners mit mehrheitlichem Einfluss werden, oder den Wirtschaftsorganisationen, die zusammen mit dem Schuldner Mitglieder einer im ZGB definierten anerkannten oder faktischen Unterneh-

Einladung nicht persönlich oder durch einen Vertreter an der Gläubigerversammlung zur Abstimmung über den Vergleichsabschluss teilnehmen, sind den **Neinstimmen zuzuordnen**. Inhaber bestrittener Forderungen haben kein Stimmrecht, der Vergleichsabschluss wirkt aber auch für und gegen sie (Zwangsvergleich).²³⁷

Zum Wirksamwerden eines mit der Stimmenmehrheit der Gläubiger angenommenen Vergleiches bedarf es auch des bestätigenden Bescheides des Gerichts. Das Gericht prüft den Vergleich auf dessen Rechtmäßigkeit hin.²³⁸ Wenn das Gericht den Vergleich bestätigt, erklärt es in seinem einschlägigen Bescheid auch das Vergleichsverfahren für abgeschlossen.²³⁹ Der Vergleichsabschluss wirkt wie ein Gerichtsurteil. Er ist bei Nichteinhaltung vollstreckbar oder die Gläubiger können im Falle von Nichterfüllung des Vergleichs die Durchführung eines Liquidationsverfahrens* (*felszámolás*) gegen den Schuldner beantragen.

13. Internationales Insolvenzrecht

Mit dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 ist die **EuInsO** in Ungarn anwendbar. Das Regelwerk der Uncitral Model Law²⁴⁰ hat Ungarn nicht implementiert. Im Hinblick auf Nicht-EU Staaten (sowie Dänemark) sind die Maßgaben der ungarischen IPR-Gesetzesverordnung anzuwenden.²⁴¹ Danach sind ausländische Gerichtsurteile in Fällen, hinsichtlich derer ein ungarisches Gericht oder eine ungarische Behörde keine Zuständigkeit besitzt, im Inland anzuerkennen.²⁴² Nach der IPRGV sind ungarische Gerichte nicht zuständig bei Insolvenzverfahren von Wirtschaftsorganisationen mit Sitz im Ausland (ausgeschlossene Zuständigkeit).²⁴³ Entscheidungen ausländischer Gerichte bezüglich der Zahlungsunfähigkeit* (*fizetéképtelenség*) von Organisationen mit Sitz im Ausland sind infolgedessen – mit engen Ausnahmen²⁴⁴ – **in Ungarn anzuerkennen**. Wegen der fehlenden Detailregelung ist es aber unsicher, wie zB das in Ungarn befindliche Vermögen einer insolventen Organisation mit Sitz im Ausland (außerhalb der EU) für die Zwecke des ausländischen Insolvenzverfahrens verwendet werden kann.

mensgruppe sind und dem Schuldner im Vergleichsverfahren wenigstens das gezeichnete Kapital des Schuldners erreichende Darlehen oder Kredite zu Reorganisationszwecken gewähren.

²³⁷ § 20 § (2) InsolvG.

²³⁸ Dagegen darf das Gericht keinen Einfluss auf den wirtschaftlichen Inhalt des Vergleiches zwischen dem Schuldner und den Gläubigern nehmen. Dementsprechend darf es auch nicht den Vergleich auf dessen wirtschaftliche Zweckmäßigkeit hin prüfen. [Legfelsőbb Bíróság (Oberstes Gericht), Gfv. X. 30.427/2010. (EBH2011. 2332) und Kúria (Kurie) Gfv. VII.30.339/2013/5.]

²³⁹ §§ 20 (1), 21/A (3) InsolvG.

²⁴⁰ http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/insolvency/1997Model.html.

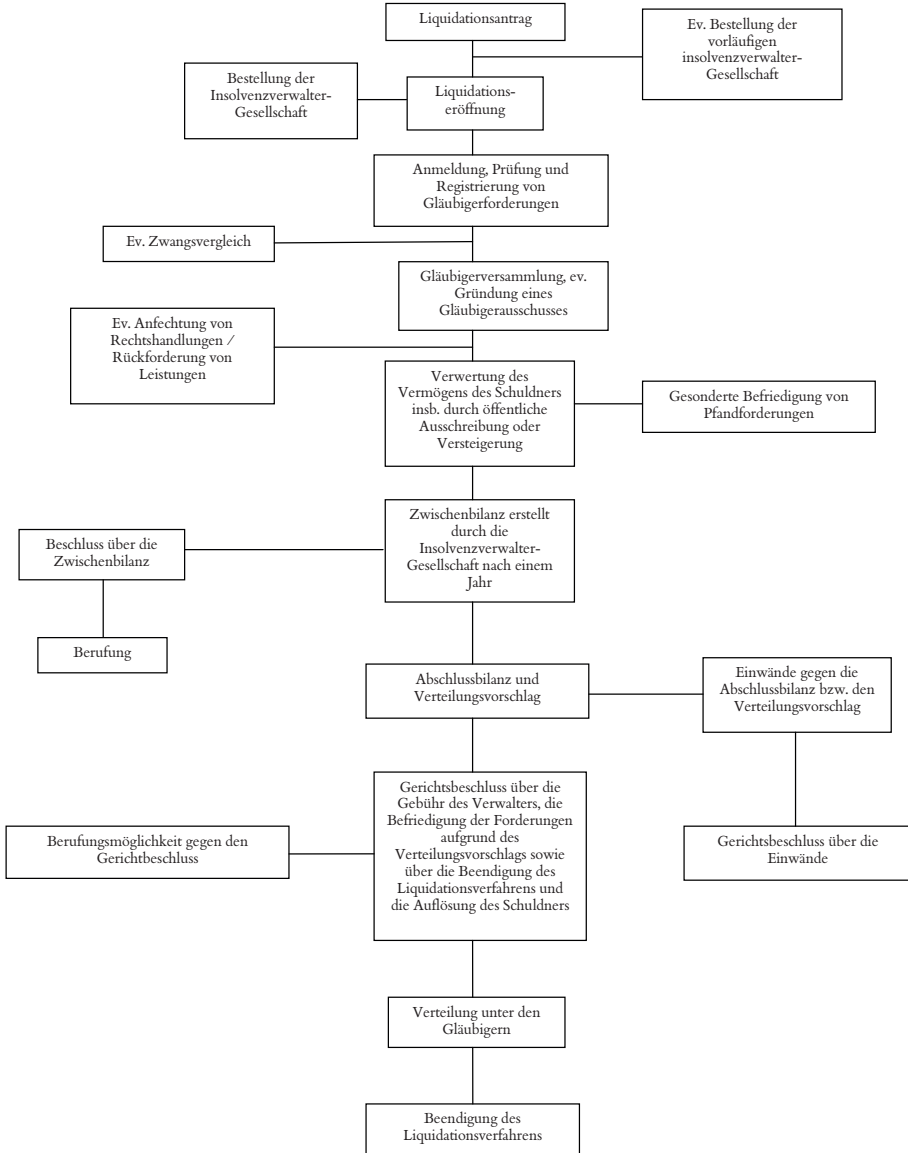
²⁴¹ Gesetzesverordnung 1979/13 über das internationale Privatrecht (IPRGV).

²⁴² § 71 IPRGV.

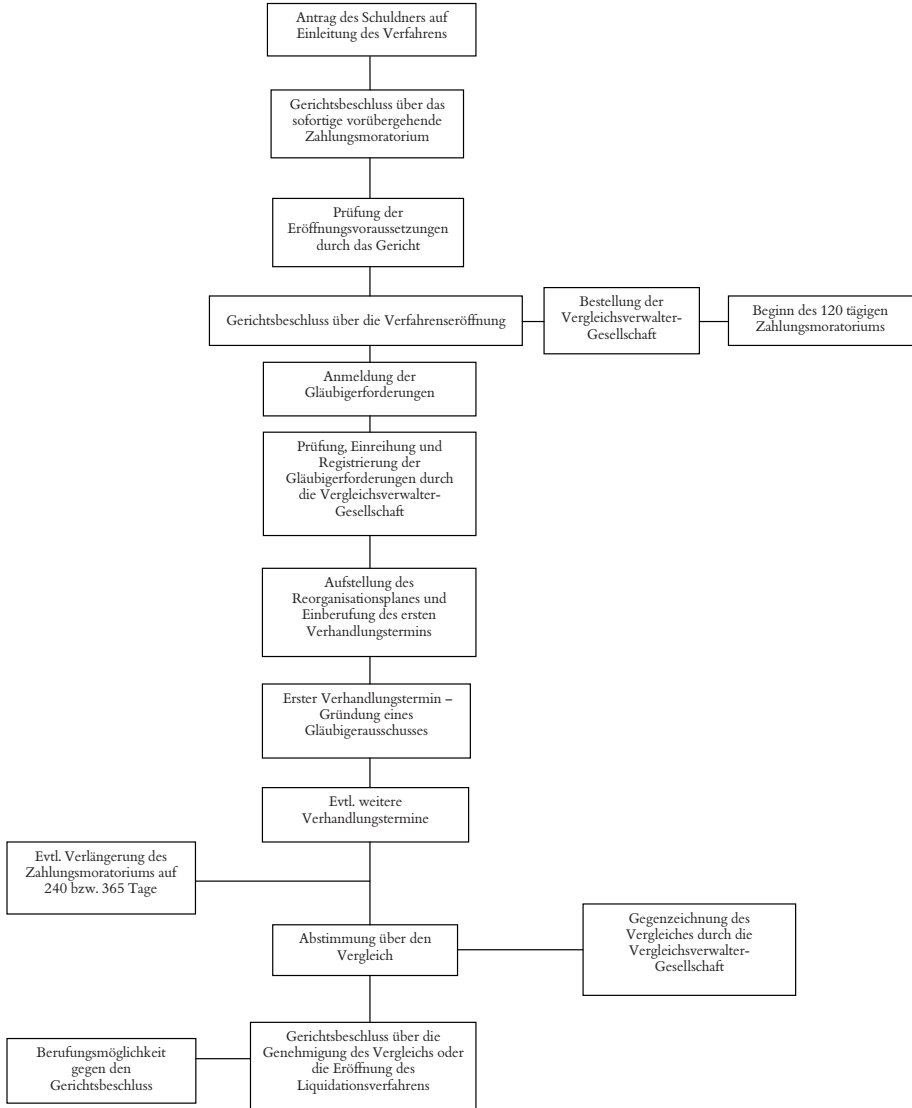
²⁴³ § 62/C g) IPRGV.

²⁴⁴ Die Ausnahmen gemäß § 72 (2) a–c) IPRGV: a) Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung; b) der Schuldner konnte am Verfahren nicht teilnehmen; c) das ausländische Verfahren verletzt grundlegende Prinzipien des ungarischen Verfahrensrechts.

Liquidationsverfahren



Vergleichsverfahren



Ungarn

Glossar (Ungarn)

Deutsch	Ungarisch	RdNr.
Absonderungsrecht	<i>biztosított hitelezőt megillető kielégítési jog</i>	33
Abwickler	<i>végelszámoló</i> , eine von den Gesellschaftern erwählte Person, die für die Durchführung der freiwilligen solventen Liquidation einer Wirtschaftsorganisation verantwortlich ist.	18
Anfechtung (Liquidationsanfechtung)	<i>megtámadás</i>	47–49
Anmeldung der Forderungen/ Forderungsanmeldung (im Liquidationsverfahren)	<i>követelések bejelentése</i>	24, 25, 41
Arbeitnehmer	<i>munkavállaló</i>	28, 34
Aufrechnung/ Aufrechnungsrecht	<i>beszámítás/ beszámítási jog</i>	30, 32, 42–46, 60
Aussonderungsrecht	<i>külön kielégítési jog</i>	31–32, 60
Befriedigungsrang/Rang	<i>kielégítési ranghely</i>	33, 34
Bilanz	<i>mérleg</i>	29, 40, 50
– Liquidationsabschlussbilanz	<i>felszámolási zárómérleg</i>	40
– Tätigkeitsabschlussbilanz	<i>tevékenységet lezáró mérleg</i>	29
– Zwischenbilanz	<i>közbeneső mérleg</i>	40
Finanzsicherheit	<i>óvadék</i> , ein spezielles Pfandrecht an Bargeld, Finanzinstrumenten oder Zahlungskontoforderungen, das dem Gläubiger ein Recht zur unmittelbaren Befriedigung aus dem Pfandgegenstand gewährt, d.h. den Erwerb von Eigentum an dem Pfandgegenstand ermöglicht.	9, 31, 33, 60
Freiwillige solvente Liquidation	<i>végelszámolás</i> , die Auflösung einer zahlungsfähigen Wirtschaftsorganisation ohne Rechtsnachfolge.	18
Gläubigerausschuss	<i>hitelezői választmány</i>	9, 26, 29–30
Gläubigerversammlung	<i>hitelezői gyűlés</i>	26
Haftung (insolvenzrechtliche)	<i>felelősség</i>	18, 23, 50–54
– der Geschäftsführung		18, 23, 50–51
– der Gesellschafter (ins. konzernrechtliche)		18, 23, 52–54
Insolvenzgeld	<i>bérgarancia támogatás</i>	34
Insolvenzverwalter	<i>felszámolóbiztos</i> , eine von der Insolvenzverwalter-Gesellschaft bestimmte und über die erforderliche fachgerichtete Qualifikation verfügende natürliche Person, die mit der Insolvenzverwalter-Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis, Mitgliedschaftsverhältnis oder Auftragsverhältnis steht und im Namen der Insolvenzverwalter-Gesellschaft die Liquidation des Schuldners abwickelt.	22

Deutsch	Ungarisch	RdNr.
Insolvenzverwalter–Gesellschaft	<i>felszámoló</i> , ein vom Gericht bestelltes Unternehmen, welches für die Abwicklung der (Liquidationsphase der) Liquidation verantwortlich ist und welches den Schuldner unter Liquidation gegenüber Drittpersonen vertritt.	8, 11, 22, 24–30, 33–34, 38, 41, 44–50, 56, 61
– staatliche		56
Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht (der Insolvenzverwalter–Gesellschaft)	<i>felmondási jog/elállási jog</i>	24, 38, 41
Liquidation oder Liquidationsverfahren	<i>felszámolás</i> , ein vom Gericht eröffnetes Verfahren, welches auf die Auflösung einer zahlungsunfähigen verschuldeten Wirtschaftsorganisation ohne Rechtsnachfolge gerichtet ist. Es sind zwei grundlegende Phasen zu unterscheiden: (a) Die <i>gerichtliche Phase</i> , welche auf die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit durch das Gericht abzielt und (b) die <i>Liquidationsphase</i> , nachdem das Gericht die Liquidation schon rechtskräftig angeordnet und veröffentlicht hat.	7–9, 11–13, 15–16, 18–20, 23–29, 31, 33–34, 41, 43–44, 47–50, 52–53, 56, 58, 60, 62–63
– Eröffnung der L.	<i>f. kezdete</i>	11–19, 23
– erste Phase der L. (gerichtliche Phase)	<i>f. első fázisa (bírószági szakasz)</i>	11, 23, 43, 56
– zweite Phase der L. (Liquidationsphase)	<i>f. második fázisa (felszámolási szakasz)</i>	11, 24, 27, 29, 44
– L. für strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisationen		9, 55–56
Liquidationskosten	<i>felszámolási költségek</i>	33–37, 40
Lizenzverträge	<i>licencia szerződések</i>	24
Nachrangige Insolvenzgläubiger	<i>hátrasorolt hitelezők</i>	39
Pfandrecht	<i>zálogjog</i>	9, 25, 33, 36, 37, 39
Pfandrecht an Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand	<i>körülírással meghatározott zálogjog</i>	33, 36, 37
Rangfolge (der Befriedigung)	<i>kielégítési sorrend</i>	33–40
Vergleich (im Liquidationsverfahren)	<i>egyezség</i>	24, 27–28
Vergleichsverfahren	<i>csődeljárás</i> , ein von dem Schuldner beantragtes und von dem Gericht eröffnetes und kontrolliertes Verfahren, in welchem der zahlungsunfähigen oder mit Zahlungsschwierigkeiten kämpfenden verschuldeten Wirtschaftsorganisation ein Zahlungsmoratorium eingeräumt wird und sie einen Versuch des kollektiven Vergleichs mit ihren Gläubigern unternimmt.	7–9, 17, 19, 57–63
Vergleichsverwalter–Gesellschaft	<i>vagyonfelügyelő</i> , der vom Gericht bestellte Koordinator im Vergleichsverfahren.	8, 61–62
Verteilung	<i>felosztás</i>	40

Ungarn

Deutsch	Ungarisch	RdNr.
Verwertung	<i>értékesítés</i>	11, 26, 29–30, 33–34, 36, 40, 45, 56
– der Pfandsache	<i>zálogtárgy értékesítése</i>	33, 36, 40, 45
Vorläufige Insolvenzverwalter-Gesellschaft	<i>ideiglenes vagyonyfelügyelő</i> , eine vom Gericht im Verlauf der gerichtlichen Phase der Liquidation (d.h. vor Anordnung der Liquidation) bestellte Insolvenzverwalter-Gesellschaft, welcher für die Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung des Schuldners verantwortlich ist.	23, 56
Zahlungsunfähigkeit	<i>fizetésképtelenség</i>	12–19

Glossar (Ungarn)

Ungarisch	Deutsch	RdNr.
beszámítás/beszámítási jog	Aufrechnung/Aufrechnungsrecht	30, 32, 42–46, 60
bérgarancia támogatás	Insolvenzgeld	34
biztosított hitelezőt megillető kielégítési jog	Absonderungsrecht	33
csődeljárás	Vergleichsverfahren, ein von dem Schuldner beantragtes und von dem Gericht eröffnetes und kontrolliertes Verfahren, in welchem der zahlungsunfähigen oder mit Zahlungsschwierigkeiten kämpfenden verschuldeten Wirtschaftsorganisation ein Zahlungsmoratorium eingeräumt wird und sie einen Versuch des kollektiven Vergleichs mit ihren Gläubigern unternimmt.	7–9, 17, 19, 57–63
egyezség (a felszámolási eljárásban)	Vergleich (im Liquidationsverfahren)	24, 27–28
értékesítés	Verwertung	11, 26, 29–30, 36, 40, 45, 56
– zálogtárgy értékesítése	der Pfandsache	33, 36, 40, 45
felelősség	Haftung (insolvenzrechtliche)	18, 23, 50–54
– ügyvezetés felelőssége	der Geschäftsführung	18, 23, 50–51
– tagok felelőssége (különösen: konzernjogi)	der Gesellschafter (ins. konzernrechtliche)	18, 23, 52–54
felmondási jog/elállási jog	Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht (der Insolvenzverwalter-Gesellschaft)	24, 38, 41
felosztás	Verteilung	40
felszámolás vagy felszámolási eljárás	Liquidation oder Liquidationsverfahren, ein vom Gericht eröffnetes Verfahren, welches auf die Auflösung einer zahlungsunfähigen verschuldeten Wirtschaftsorganisation ohne Rechtsnachfolge gerichtet ist. Es sind zwei grundlegende Phasen zu	7–9, 11–13, 15–16, 18–20, 23–29, 31, 33–34, 41, 43–44, 47–50, 52–

Ungarisch	Deutsch	RdNr.
	unterscheiden: (a) Die <i>gerichtliche Phase</i> , welche auf die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit durch das Gericht abzielt und (b) die <i>Liquidationsphase</i> , nachdem das Gericht die Liquidation schon rechtskräftig angeordnet und veröffentlicht hat.	53, 56, 58, 60, 62–63
– f. kezdete	Eröffnung der L.	11–19, 23
– f. első fázisa (bíróági szakasz)	erste Phase der L. (gerichtliche Phase)	11, 23, 43, 56
– f. második fázisa (felzámolási szakasz)	zweite Phase der L. (Liquidationsphase)	11, 24, 27, 29, 44
– stratégiailag kiemelt jelentőségű gazdálkodó szervezetek f.	L. für strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisatio-nen	9, 55–56
felszámolási költségek	Liquidationskosten	33–37, 40
felszámoló	Insolvenzverwalter–Gesellschaft, ein vom Gericht bestelltes Unternehmen, welches für die Abwicklung der (Liquidationsphase der) Liquidation verantwortlich ist und welches den Schuldner unter Liquidation gegenüber Drittpersonen vertritt.	8, 11, 22, 24–30, 33–34, 38, 41, 44–50, 56, 61
– állami	staatliche	56
felszámolóbiztos	Insolvenzverwalter, eine von der Insolvenzverwalter–Gesellschaft bestimmte und über die erforderliche fachgerichtete Qualifikation verfügende natürliche Person, die mit der Insolvenzverwalter–Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis, Mitgliedschaftsverhältnis oder Auftragsverhältnis steht und im Namen der Insolvenzverwalter–Gesellschaft die Liquidation des Schuldners abwickelt.	22
fizetéseképtelenség	Zahlungsunfähigkeit	12–19
hátrасorolt hitelezők	nachrangige Insolvenzgläubiger	39
hitelezői gyűlés	Gläubigerversammlung	26
hitelezői választmány	Gläubigerausschuss	9, 26, 29–30
ideiglenes vagyонfelügyelő	vorläufige Insolvenzverwalter–Gesellschaft, eine vom Gericht im Verlauf der gerichtlichen Phase der Liquidation (d.h. vor Anordnung der Liquidation) bestellte Insolvenzverwalter–Gesellschaft, welcher für die Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung des Schuldners verantwortlich ist.	23, 56
kielégítési ranghely	Befriedigungsrang/Rang	33, 34
kielégítési sorrend	Rangfolge (der Befriedigung)	33–40
körülírással meghatározott zálogjog	Pfandrecht an Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand	33, 36–37
követelések bejelentése	Anmeldung der Forderungen/Forderungsanmeldung (im Liquidationsverfahren)	24, 25, 41
külön kielégítési jog	Aussonderungsrecht	31–32, 60
licencia szerződések	Lizenzverträge	24
megtámadás	Anfechtung (Liquidationsanfechtung)	47–49
Mérleg	Bilanz	29, 40, 50

Ungarn

Ungarisch	Deutsch	RdNr.
– felszámolási zárómérleg	Liquidationsabschlussbilanz	40
– tevékenységet lezáró mérleg	Tätigkeitsabschlussbilanz	29
– közbenső mérleg	Zwischenbilanz	40
munkavállaló	Arbeitnehmer	28, 34
óvadék	Finanzsicherheit, ein spezielles Pfandrecht an Bargeld, Finanzinstrumenten oder Zahlungskontoforderungen, das dem Gläubiger ein Recht zur unmittelbaren Befriedigung aus dem Pfandgegenstand gewährt, d.h. den Erwerb von Eigentum an dem Pfandgegenstand ermöglicht.	9, 31, 33, 60
vagyonfelügyelő	Vergleichsverwalter-Gesellschaft, der vom Gericht bestellte Koordinator im Vergleichsverfahren.	8, 61–62
végelszámolás	freiwillige solvente Liquidation, die Auflösung einer zahlungsfähigen Wirtschaftsorganisation ohne Rechtsnachfolge.	18
végelszámoló	Abwickler, eine von den Gesellschaftern erwählte Person, die für die Durchführung der freiwilligen solventen Liquidation einer Wirtschaftsorganisation verantwortlich ist.	18
zálogjog	Pfandrecht	9, 25, 33, 36, 37, 39